



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 18. Juli 1959

Nr. 29

INHALT

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	737	
Ertelung des Exequaturs an den Wollkonsul des Malaiischen Bundes in Hamburg, Herrn Willy Kellinghusen	737	
Ertelung des Exequaturs an den italienischen Generalkonsul in Frankfurt/M., Herrn Guidobaldo Stampa	737	
Ertelung des Exequaturs an den türkischen Generalkonsul in Frankfurt/M., Herrn Rifat Ayanlar	737	
Ertelung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)	737	
Ertelung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)	738	
Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines	738	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung von Änderungen der Hauptsatzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	738	
Einheitsaktenplan	739	
Verzeichnis der geprüften Holzschutzmittel	739	
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	739	
Unterrichtung der irakischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland über die Festnahme oder Verhaftung irakischer Staatsangehöriger	741	
Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst	741	
Einsatz von Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei, hier: Erstattung der durch die polizeilichen Begleitung von Schwertransporten, Geld- und sonstigen Werttransporten entstehenden Kosten	741	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Oberreifenberg im Main-Taunus-Kreis, Reg.-Bez. Wiesbaden	741	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Reisekostenvergütung bei Dienstreisen in das Saarland	741	
Fernsprechanchlüsse des Finanzamtes Dillenburg	741	
Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für das Ausgleichsjahr 1959	741	
Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung	744	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bewertungsergebnisse über die LVII. Hauptausschußsitzung	744	
Bildung der evangelischen Kirchengemeinde Katzenfurt, Kirchenkreis Braunfels		744
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Anordnung über die Gebührensätze für Kredite im Teilzahlungsfiananzierungsgeschäft d. Geschäftsbanken v. 25. Juni 1959		744
Erichtung des Straßenneubauamtes Hessen-Nord		745
Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Landstr. I. Ord. Nr. 3023 (Umgehungsstr. Heftrich/Untertaunuskrs. Reg.-Bez. Wiesbaden)		745
Löschung einer Teilstrecke der L. II. O. Nr. 887 u. Eintragung eines Gemeindeweges in der Gemeinde Aufenau LKrs. Gelnhausen in das Verzeichnis der Landstr. II. Ord.		745
Eintragung der Neubaustrecken im Zuge der L. I. O. Nr. 3048 L.I.O. Nr. 3073 und L.I.O. Nr. 3088 und Löschung der bisherigen Teilstrecken im Verzeichnis der Landstr. I. Ord.		745
Gewährung von Prämien f. d. Berufsausbildung taubstummer (gehörloser) Lehrlinge		745
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen:		
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen		746
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und		
Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände, hier: Bestimmung einer Prüfstelle gem. § 76 Abs. I WDO		746
Personalmeldungen		
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung		746
Regierungspräsidenten		
WIESBADEN		
Verlust eines Dienstausweises		749
Bestellung des Karl Weißenberger, Frankfurt/M., als Mitglied des Prüfungsrates A zur Abnahme der Fähigkeitsprüfungen zum Führen von Segelflugzeugen Kl. I		749
Bestellung des Siegfried Waldner, Wetzlar als Mitglied des Prüfungsrates B zur Abnahme der Fähigkeitsprüfungen zum Führen von Segelflugzeugen Klasse I		749
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger		750
		751

640

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.
 Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:
 Herrn Gerhard Winckler, Frankfurt (Main).
 Wiesbaden, 16. 5. 1959
Der Hessische Ministerpräsident
 II/6—14c
St.Anz. 29/1959 S. 737

Der Amtsbezirk des Generalkonsuls umfaßt die Länder
 Hessen und Rheinland-Pfalz.
 Wiesbaden, 3. 7. 1959
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
 II/3 Az.: 2e 10/07
St.Anz. 29/1959 S. 737

641

643

Ertelung des Exequaturs an den Wahlkonsul des Malaiischen Bundes in Hamburg, Herrn Willy Kellinghusen
 Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul des Malaiischen Bundes in Hamburg ernannten Herrn Willy Kellinghusen am 18. Juni 1959 des Exequatur erteilt.
 Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Bundesgebiet.
 Wiesbaden, 6. 7. 1959
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
 II/3 Az.: 2e 10/07
St.Anz. 29/1959 S. 737

Ertelung des Exequaturs an den türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Rifat Ayanlar.
 Die Bundesregierung hat dem zum türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Rifat Ayanlar am 24. Juni 1959 des Exequatur erteilt.
 Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.
 Wiesbaden, 3. 7. 1959
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
 II/3 Az.: 2e 10/03
St.Anz. 29/1959 S. 737

642

644

Ertelung des Exequaturs an den italienischen Generalkonsul in Frankfurt (Main), Herrn Guidobaldo Stampa.
 Die Bundesregierung hat dem zum italienischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Guidobaldo Stampa am 23. Juni 1959 das Exequatur erteilt.

Ertelung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)
 Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) habe ich im Einvernehmen mit dem

Hessischen Minister des Innern dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, Frankfurt a. M.-Höchst, die Befugnis zur Ausbildung von Bewerbern für die Laufbahn des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) erteilt.

Wiesbaden, 7. 7. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1762/04 B —

St.Anz. 29/1959 S. 737

645

Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) habe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld die Befugnis zur Ausbildung von Bewerbern

für die Laufbahn des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) erteilt.

Wiesbaden, 7. 7. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I 3 — LS 1762 04 B — St.Anz. 29/1959 S. 738

646

Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt.

Adolf Hasselbach, geb. am 14. 12. 1912, Stabszahlmeister a. D., Unterbringungsschein 16 — V Nr. H 0126 vom 9. 1. 1953.

Wiesbaden, 6. 7. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/12 — LS 1741 St.Anz. 29/1959 S. 738

647

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung von Änderungen der Hauptsatzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

Die vom Verwaltungsrat der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt in seiner Sitzung am 23. 4. 1959 beschlossenen Änderungen der Hauptsatzung der Versorgungskasse wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt und nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 7. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IVa — 8 h 36 02

St.Anz. 29/1959 S. 738

Beschluß des Verwaltungsrats zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

I.

Die Hauptsatzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 20. Juni 1943 (Hess. Reg. Bl. S. 36) wird bis zur Neuregelung wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aufsichtsbehörde der Versorgungskasse Darmstadt ist der Regierungspräsident in Darmstadt; die Befugnisse der oberen und obersten Aufsichtsbehörde nimmt der Hessische Minister des Innern wahr.“

2. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16 Regelleistungen

(1) Die Versorgungskasse übernimmt als Ausgleichskasse alle von dem Mitglied zu erbringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Unfallfürsorgeleistungen, der Unterhaltsbeiträge und der Gnadenbezüge nach den für die Dienstverhältnisse geltenden beamten- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Versorgungskasse übernimmt außerdem die nach den gleichen Grundsätzen wie in Abs. 1 von dem Mitglied zu leistende Hinterbliebenenversorgung.

(3) Vor Bewilligung von Kann-Leistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. Unterläßt das Mitglied die vorherige Anhörung der Versorgungskasse, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(4) Das Ruhegehalt, das einem Beamten auf Zeit bei Ablauf seiner Amtszeit, ohne dienstunfähig zu sein, zu gewähren ist, wird — sofern er 18 ruhegehaltfähige Dienstjahre als Beamter bei einem Kassenmitglied abgeleistet hat — voll, andernfalls zur Hälfte übernommen. Nach Eintritt der nachgewiesenen Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Beamten auf Zeit übernimmt die Versorgungskasse das Ruhegehalt in voller Höhe.

(5) Im Falle des Todes eines Beamten auf Zeit werden die Hinterbliebenenbezüge in voller Höhe von der Versorgungskasse übernommen.

(6) Nicht übernommen werden:

a) Wartegeld; b) Übergangsbezüge, Übergangsgeld und Übergangsgehalt sowie Abfindungen aller Art; c) Ersatz für Sachschäden; d) die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld, soweit sie nicht den Erben oder Hinterbliebenen eines Versorgungsempfängers oder anderen Personen zu zahlen sind, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu einem Versorgungsempfänger die Gewährung des Sterbegeldes beantragen können.“

„§ 17 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden von der Versorgungskasse die Zeiten anerkannt, in denen ein Beamter in die Mitgliedschaft einbezogen war und für ihn Umlage nach den §§ 27 bis 30 dieser Hauptsatzung entrichtet wurde.

Außerdem werden ohne Entrichtung von Umlage auch die Zeiten als ruhegehaltfähig anerkannt, die nach den im Geschäftsbereich der Versorgungskasse geltenden beamten- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind.

(2) Alle anderen Dienstzeiten, die auf Grund von Kann- oder Sollvorschriften von dem Mitglied als ruhegehaltfähig anerkannt werden, können von der Versorgungskasse nur gegen Entrichtung von Umlage angerechnet werden.

(3) Die Umlage nach Abs. 2 wird nach Eintritt des Versorgungsfalles als Zuschlag zur sonstigen Umlage erhoben. Der Zuschlag beträgt für je drei volle oder angefangene Jahre der angerechneten Zeit 10 vom Hundert der umlagepflichtigen Versorgungsbezüge. Soweit der Hundertsatz des Versorgungsbezugs sich infolge Anrechnung von Vordienstzeiten nur um 1 vom Hundert für jedes angerechnete Jahr erhöht, werden für je zwei volle oder angefangene Jahre 5 vom Hundert der umlagepflichtigen Versorgungsbezüge zugeschlagen.

(4) Werden Zeiten nach Abs. 2 angerechnet, in denen ein Beamter in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, so sind die auf diese Zeiten entfallenden Rentenanteile entsprechend den im Geschäftsbereich der Versorgungskasse geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(5) Bei Übernahme eines Beamten, der vorher in die Mitgliedschaft bei einer anderen Versorgungskasse einbezogen war, werden die von der abgegebenen Versorgungskasse nach Abs. 2 anerkannten, anderweitig verbrachten Dienstzeiten nur im Rahmen von Gegenseitigkeitsabkommen angerechnet.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Buchstabe „f) den Unfallausgleich“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird der Buchstabe „e“ durch Buchstabe „f“ ersetzt.

4. § 24 Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige § 24 Abs. 4 wird § 24 Abs. 3.

5. Die §§ 27 bis 30 erhalten folgende Fassung:

„§ 27 Umlageverfahren

Zur Bestreitung ihrer laufenden Verpflichtungen aus dieser Satzung sowie der Verwaltungskosten erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern jährlich eine Umlage nach dem Verhältnis der umlagepflichtigen Dienstinkommen der in die Mitgliedschaft einbezogenen Beamten und der von der Versorgungskasse übernommenen Versorgungsbezüge.“

„§ 28 Feststellung und Erhebung der Umlage

(1) Die Umlage wird nach den von den Mitgliedern bis zum 15. November einzureichenden Nachweisungen über die ruhegehaltfähigen Dienstinkommen und nach den von der Versorgungskasse übernommenen Versorgungsbezügen jeweils nach dem Stand vom 1. Oktober festgestellt.

(2) Das umlagepflichtige Dienstinkommen der Beamten, die bei Beginn der Mitgliedschaft des Dienstherrn oder bei der Anstellung das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, wird bei der Festsetzung der Umlage um 50 vom Hundert, das umlagepflichtige Dienstinkommen der Beamten, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, um 100 vom Hundert erhöht.

(3) Das umlagepflichtige Dienstinkommen derjenigen Beamten, für die ein früherer Zeitpunkt als das vollendete 65. Lebensjahr als gesetzliche Altersgrenze gilt, wird für den Umlageansatz für jedes Jahr des Unterschieds um 5 vom Hundert erhöht.

(4) Bei außerplanmäßigen Beamten wird das tatsächliche Dienstinkommen zur Umlage herangezogen.

(5) Die Umlage ist an dem im Bescheid festgelegten Zahlungstermin zu entrichten.

(6) Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden monatliche Vorschüsse auf die Umlage erhoben.

(7) Bei Zahlungsverzug sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Bundesbank zu entrichten.“

„§ 29 Sondervorschriften zur Umlageerhebung

(1) Werden Beamte nach einer höheren Besoldungsgruppe besoldet, als nach der Gruppe, in die die Stelle eingereicht ist, so wird der Umlage das umlagepflichtige Dienstinkommen der höheren Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

(2) Das Dienstinkommen der Inhaber neugeschaffener und erstmals besetzter Planstellen und der außerplanmäßigen Beamten ist bei einer Einstellung der Beamten nach dem 1. April nur mit dem entsprechenden Bruchteil des Jahresbetrags umlagepflichtig, wobei angefangene Monate voll zählen. Im übrigen werden Einkommenserhöhungen, die nach dem 1. Oktober eintreten, erst vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres an berücksichtigt.

(3) Hinsichtlich der Umlagepflicht für weggefallene oder vorübergehend nicht besetzte Stellen gilt die Regelung nach Abs. 2 Satz 1 sinngemäß.

(4) Ruht der Anspruch eines Beamten auf das Dienstinkommen oder eines Versorgungsberechtigten auf die Versorgung ganz oder teilweise, so bleibt die Umlagepflicht unberührt.

(5) Bleibt ein Beamter auf Zeit über das 65. Lebensjahr hinaus im Amt, so ist für ihn bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand keine Umlage zu zahlen, wenn bei Erreichung der Altersgrenze das Höchstruhegehalt erdient ist.“

„§ 30 Regelung nach G 131

Für die von einem Mitglied im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten früheren Beamten, denen nach den gesetzlichen Vorschriften Versorgungsanwartschaften verblieben sind, ist umlagepflichtig das ruhegehaltfähige Dienstinkommen, das diesen früheren Beamten am 8. 5. 1945 oder am Tage der späteren Außerdienststellung zustand, jedoch ohne Alterszuschläge (§ 28 Abs. 2).

Diese Umlage wird bis zur Versetzung in den Ruhestand, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, erhoben.“

6. § 34 erhält folgende Fassung:

„Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern gelten die allgemeinen Vorschriften des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.“

7. § 35 wird aufgehoben.

II.

Soweit in dieser Hauptsatzung auf Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes verwiesen wird, treten an die Stelle dieser Verweisungen die am Sitze des Mitglieds jeweils gültigen landesrechtlichen Bestimmungen. Ist im übrigen in dieser Hauptsatzung oder in der Übergangssatzung auf Vorschriften verwiesen, die nach Ziff. I geändert werden, so treten diese an die Stelle der seitherigen Verweisungen.

III.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

648

Einheitsaktenplan

Im Einheitsaktenplan werden in den Sammelgruppen 50 „Öffentliche Fürsorge, Sonderfürsorgegebiete und freie Wohlfahrtspflege“ und 51 „Soziale Kriegsofopferfürsorge und Schwerbeschädigtenschutz“ folgende Sachgruppen ergänzt oder geändert:

50 c 06 zu ändern in: „Hessisches Fürsorgegesetz“

50 f 26 einzufügen: „Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Fürsorgebehörden“

50 f 28 einzufügen: „Betreuung der freischaffenden Künstler im Rahmen der öffentlichen Fürsorge“

50 f 30 einzufügen: „Hauspflege“

50 g 04 zu ändern in: „Sondermaßnahmen des Bundes für Besucher aus der SBZ und den ost- und südost-europäischen Vertreibungsgebieten“

50 k 12 einzufügen: „Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn“

51 g 24 einzufügen: „Materialien über die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (außer §§ 25 bis 27 BVG)“

51 k 06 einzufügen: „VO zur Anwendung der Vorschriften des SBG auf schwerbeschädigte Beamte und Bewerber (gem. § 80 Abs. 2 BBG)“

Wiesbaden, 30. 6. 1959

Der Hessische Minister des Innern

I a 1 — 7 d —

St.Anz. 29/1959 S. 739

649

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/M.

Verzeichnis der geprüften Holzschutzmittel

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 5. 1950 — Az. Vc—61e 16/03 (d) Tgb. Nr. 1368/50 und

mein Erlaß vom 30. 5. 1958 Az. Vb/1 — 64a 20/15 — 2/58 (St.Anz. S. 831).

Der Prüfungsausschuß für Holzschutzmittel beim Ländersachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten hat ein neues Verzeichnis der Holzschutzmittel, für die eine Prüfbescheinigung ausgestellt und ein Prüfzeichen zugeteilt wurde, nach dem Stand vom 1. Febr. 1959 herausgegeben. Durch das Verzeichnis vom 1. Febr. 1959 sind alle vorhergehenden Verzeichnisse geprüfter Holzschutzmittel überholt.

Abdrucke des vorgenannten Verzeichnisses können von der Technischen Zentralstelle der Deutschen Fortswirtschaft, Hamburg, Neuer Wall 72, bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 6. 1959

Der Hessische Minister des Innern

Vb/1 — 64a 20/15 — 2/59

St.Anz. 29/1959 S. 739

650

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) werden nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräte neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlösch- geräte:	Zuge- lassungs- Kenn-Nr.:	lassen für Brand- klasse:	Hersteller:	Feuerlösch- geräte:	Zuge- lassungs- Kenn-Nr.:	lassen für Brand- klasse:
Mit Wirkung vom 5. Februar 1959				Mit Wirkung vom 17. März 1959			
Fa. Total KG. Foerstner & Co. Ladenburg/ Neckar	1. „Total“ Schaummittel „Komet-Extrakt“ — Luftschaummittel temperaturunempfindlich bis —15° C. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, für Zu- und Vormischanlagen und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	PL —	6/58 A, B,	Fa. Concordia- Elektrizitäts- AG., Dortmund, Münsterstr. 231	12. „CLAG“-Kohlesäure-Schnee-Löschger., funktionsbeständig von —30° C bis + 35° C, Type KSD 6-4703/08, Bauart CO ₂ -6 (Schnee)	P 2 —	1/59 B, E
	2. „Total“ Löschpulver „Totalit-Super“. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	PL —	7/58 B, C, E	Fa. Walther & Cie. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	13. „Walther“-Pulver-Löschgerät P 100, fahrbar (Karre), vollgummibereift, Type P 100 Bauart P 100	P 3 —	14/58 B, C, E
	3. „Total“ Löschpulver „Totalit-G“. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	PL —	9/58 A, B, C, E*	Fa. Ernst Her- berg, Nürnberg, Jamnitzerstr. 15	14. „Walther“-Pulver-Löschgerät P 250, Einachs-fahrgestell mit Luftberei-fung, Type P 250 Bauart P 250	P 3 —	15/58 B, C, E
Mit Wirkung vom 7. Februar 1959				Fa. Ernst Her- berg, Nürnberg, Jamnitzerstr. 15	15. „Siron“-Azetylen-brand-Löschger., Type CO ₂ . Bauart CO ₂ — 1,5 (Gas)		
Fa. Minimax AG., Urach/ Württemberg	4. Minimax“-DIN Nass 10, nicht frostbeständig, Type KD 10, Bauart N 10 Hn	P 1 —	23/58 A	Mit Wirkung vom 3. April 1959			
	5. „Minimax“-DIN Nass 10, frostbeständig bis — 30° C	P 1 —	24/58 A	Fa. Weinstock & Siebert, Chemikalien, Düsseldorf, Am Karlshof 10	16. „Löschpulver“-Furex BCE, Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	PL —	11/57 B, C, E
Mit Wirkung vom 7. Februar 1959				Fa. Dr. H. Schmittmann GmbH., Chem. Fabrik, Velbert/ Rhld., Langen- horster Str. 30	17. Spezial-Löschpulver. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	PL —	1/58 A, B, C, E*
Fa. Total KG. Foerstner & Co. Ladenburg/ Neckar	6. „Total“ Luftschaum-löschgerät, auf Einachs-fahrgestell fahrbar, luftbereift, Type LS 250 — 15, Bauart S 250 Hf — 15	P 3 —	40/58 A, B	Fa. Minimax AG., Urach/ Württemberg	18. Natriumbikarbonat-Löschpulver „fein“. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	PL —	2/58 B, C, E
Fa. Concordia Elektrizitäts- AG., Dortmund, Münsterstr. 231	7. „CLAG“ Pulver-Lösch-gerät, fahrbar auf Stahlscheibenrädern mit Vollgummireifen (Karre). Type P 50 — 5315/01, Bauart P 50	P 3 —	39/58 B, C, E	Mit Wirkung vom 3. April 1959			
Mit Wirkung vom 24. Februar 1959				Fa. H. Schulte- Frankenfeld, Wadersloh/ Westf.	19. „Gloria“ Kohlen-säure-Gas-Löschger., Type KS 1,5 SG, Bauart CO ₂ 1,5, Gas	P 2 —	11/58 B, C, E
Fa. Jos. Egete- meyer, Nürn- berg, Ottstr. 6	8. „Lösch-Fix“ Glut-brand-Pulver-Feuer-löschger. DIN Trocken 6, Type P 6 G, Bauart PG 6 H	P 1 —	5/58 A, B, C, E*	Mit Wirkung vom 25. Mai 1959			
Mit Wirkung vom 12. März 1959				Fa. A. Werner & Co., Spezial- fabrik für Feuerlöschtech- nik, Vallendar/ Rhein	20. „Werner“ DIN Bromid 2, Type CB 2, Bauart B 2 L	P 1 —	26/57 B, E
Fa. Vulkan Wilh. Diebold, Stuttgart- Feuerbach, Siemens- straße 96-98	9. „Vulkan“ DIN Trok-ken 12, Type P 12 G, Bauart PG 12 H	P 1 —	1/58 A, B, C, E*	* Nur bis 1000 Volt			
	10. „Vulkan“ DIN Trok-ken 6, Type PG 6, Bauart PG 6 H	P 1 —	2/58 A, B, C, E*	Die Feuerlöschgeräte sind auf Grund der Verwaltungsver- einbarung über die Prüfung, Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten vom 8. November 1956 (St. Anz. S. 1203) von der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf/Westfalen geprüft und als normgerecht aner- kannt worden.			
	11. „Vulkan“ Bromid- Vergaserbrandlöschger., Type CB 0,2, Bauart B 0,2 L	P 2 —	7/58 B, E	Wiesbaden, 26. 6. 1959			

651

An die staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen
Unterrichtung der irakischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland über die Festnahme oder Verhaftung irakischer Staatsangehöriger

Durch Notenwechsel vom 7./29. November 1958 ist zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Republik Irak vereinbart worden, daß die diplomatische Vertretung des anderen Staates unverzüglich über die Festnahme oder Verhaftung eines seiner Staatsangehörigen unterrichtet wird. Der Notenwechsel ist im Bundesanzeiger Nr. 93 vom 20. Mai 1959 veröffentlicht.

Ich bitte, bei der Festnahme oder Verhaftung eines irakischen Staatsangehörigen unverzüglich die Irakische Botschaft in Bonn, Argelanderstr. 4, Tel. 5 13 55, in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, 25. 6. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
 III b — 2 f 12

St. Anz., 29/1959 S. 741

652

Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mit Schreiben vom 22. Juni 1959 — III A 3/224 — 6525/59 — mitgeteilt, daß er auf Grund der vorgelegten Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray vom 10. Juni 1959 den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer der Firma Matter, Karlsdorf (Baden) als Atemschutz- und Tauchgerät für den Feuerlöschdienst anerkannt hat.

Prüfbescheinigung Nr. 1/59 GG

Kennzeichnung.

Gegenstand: Behälter mit Druckluft.

Hersteller: Firma Kurt Matter, Rettungsgeräte, Karlsdorf (Baden).

Benennung: Matter Preßluftatmer, Typ RU 44/115 B.
 Füllung des Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kg/cm² verdichtete Luft.

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten (St. Anz. 1956 S. 1203) gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 2. 7. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
 IV e (Brandschutz)
 Az. 65e/04—01

St. Anz., 29/1959 S. 741

653

Einsatz von Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei;

hier: Erstattung der durch die polizeiliche Begleitung von Schwertransporten- Geld- und sonstigen Werttransporten entstehenden Kosten.

Nach Abschnitt I und II meines Erlasses vom 30. September 1957 — III a (1), Az.: 15 h 02—03 (St. Anz. S. 1066) ist zur Abgeltung der Kosten, die der Polizei durch die Begleitung von Schwertransporten sowie Geld- und sonstigen Werttransporten entstehen, ein Betrag von 1,— DM je Polizeikraftfahrzeug und Transportkilometer zu erheben. Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß es sich hierbei nicht um eine Gebühr im Sinne des Verwaltungsgebührengesetzes, sondern um die Erstattung der der Polizei entstehenden baren Auslagen handelt, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschaliert sind. Diese Beträge sind daher nicht wie Gebühren bei Tit. 3, sondern als bare Auslagen (Betriebsstoffkosten), wie bisher bei Tit. 1, zu vereinnahmen.

Wiesbaden, 1. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern

III a (2), Az.: 15 h 02

St. Anz., 29/1959 S. 741

654

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Oberreifenberg im Main-Taunuskreis, Reg.-Bez. Wiesbaden

Die Hessische Landesregierung hat am 11. Juni 1959 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in der Gemeinde Oberreifenberg folgende Wohnplätze umbenannt:

Else-Herbert-Siedlung, Goetheheim (Erholungsheim), Haus Blies, Haus Hartmann, Haus Herbert, Haus Hermann, Haus Malepartus (Gasth.): in „Feldberg-Siedlung“.

Haus Fiedler, Haus Kolb: in „Feldbergweg“.

Haus Brenner (Hotel), Haus Grell, Haus Kautsch, Haus Kiefer, Haus Krupinski, Haus Löffel, Haus Siegfried (Hotel): in „Siegfriedsiedlung“.

Haus Schmidt, Naturfreundehaus (Erholungsheim): in „Am alten Königsteiner Weg“.

Wiesbaden, 4. 7. 1959

Der Hessische Minister des Innern

IV b (2) — 3 k 08 — 6/59

St. Anz., 29/1959 S. 741

655

Der Hessische Minister der Finanzen

Reisekostenvergütung bei Dienstreisen in das Saarland

Mit Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) ist mein Runderlaß vom 3. Juni 1957 (St. Anz. S. 560) gegenstandslos geworden, da von diesem Zeitpunkt an das Saarland kein fremdes Währungsgebiet mehr ist.

Ich bitte daher, für Dienstreisen in das Saarland nach dem 5. Juli 1959 Zuschlagsbeträge zum Tage- und Übernachtungsgeld nicht mehr zu zahlen. Soweit vorher angetretene Dienstreisen nach diesem Tage beendet werden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, längstens jedoch bis zur Dauer von 14 Tagen.

Wiesbaden, 6. 7. 1959 **Der Hessische Minister der Finanzen**
 P 1700 A — 232 — I 53

St. Anz., 29/1959 S. 741

656

Fernsprechanchlüsse des Finanzamts Dillenburg

Infolge Umstellung des örtlichen Fernsprechnetzes ist das Finanzamt Dillenburg jetzt unter den Rufnummern 1994, 1995 und 1996 zu erreichen.

Wiesbaden, 6. 7. 1959 **Der Hessische Minister der Finanzen**
 O 4514 B — 116 — I/31

St. Anz., 29/1959 S. 741

657

Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für das Ausgleichsjahr 1959

Auf Grund des § 33 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43) wird für das Ausgleichsjahr 1959 bestimmt:

Erster Abschnitt: Steuerverband

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse —

In dem Kalenderjahr 1958 sind dem Land aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer
 1 057 098 000 DM
 zugeflossen.

Im gleichen Zeitraum hat das Land im
 Finanzausgleich unter den Ländern
 gezahlt, so daß
 57 987 000 DM
 999 111 000 DM
 der Berechnung der Finanzausgleichsmasse zugrunde zu legen sind.

Die Finanzausgleichsmasse für das Ausgleichsjahr 1959 beträgt demnach 18,5 v. H. von 999 111 000 = 184 836 000 DM.

Zu § 2 — Finanzausgleichsmasse —

Für Zuweisungen nach § 2 stehen im Ausgleichsjahr 1959 folgende Beträge zur Verfügung:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	51 115 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	13 430 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise	44 537 000 DM
4. für Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Landstraßen zweiter Ordnung	8 085 000 DM
5. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern	3 563 000 DM
6. für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes	16 308 000 DM
	zusammen 137 038 000 DM

Zu § 3 — Zweck- und Bedarfszuweisungen —
Zur Leistung der Zweck- und Bedarfszuweisungen werden im Ausgleichsjahr 1959 zur Verfügung gestellt:

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (Jugendhilfe und Jugendförderung)	2 200 000 DM
2. für den Landesausgleichsstock	10 000 000 DM
3. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	1 000 000 DM
4. für Beihilfen nach dem Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	3 000 000 DM
5. a) für Polizeikostenzuschüsse	21 824 000 DM
b) für Straßenunterhaltungszuschüsse	3 000 000 DM
c) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	2 774 000 DM
d) zur Erstattung der Aufwendungen der Fürsorgeverbände an Pflegegeld für Blinde	3 200 000 DM
e) für die Grundsteuerausfallentschädigung	800 000 DM
	zusammen 47 798 000 DM

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

Zu § 6 — Bedarfsmeßzahl —

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

- als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 30. Juni 1958, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 13. 9. 1950 und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 maßgebend sind;
- für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Straf- und Irrenanstalten — und die Zahl der Kinder unter 15 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
- für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
- für die Kriegszerstörungen die Schadensquote, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens 1952 mit dem Einkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt worden ist.

Die danach berechneten Hundertsätze des Hauptansatzes werden auf volle Zahlen und die Hundertsätze der Ergänzungsansätze auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Eine Tabelle des Hauptansatzes wird als Anlage veröffentlicht.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 79,— DM festgesetzt.

Zu § 7 — Steuerkraftmeßzahl —

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt:

- für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Oktober 1958;
- für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Oktober 1957 bis 30. September 1958 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres durch den jeweils festgesetzten Hebesatz geteilt. Ist ein Hebesatz geändert worden, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;
- für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Oktober 1957 bis zum 30. September 1958 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt.

Zu § 8 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen —

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,58 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 4 — Maßgebend ist das Ist-Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1959 nach den kassenmäßigen Zahlungen aus den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen.

Anträge auf Anpassung der Schlüsselzuweisungen sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. 5. 1960 vorzulegen.

Zu § 9 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte —

Der Grundbetrag wird auf 91,80 DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 10 bis 13 — Der Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 3 wird auf 40,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,25 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 13 Abs. 1).

Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 und 7 entsprechend.

III. Umlagen

Zu § 14 — Kreisumlage —

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 7 gelten entsprechend. Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen gemäß Nr. 1 letzter Halbsatz sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. 5. 1960 vorzulegen.

In diesen Fällen gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 und § 7 mit der Maßgabe, daß

- der Berechnung der Bedarfsmeßzahlen die Einwohnerzahlen nach den Fortschreibungsergebnissen vom 30. 6. 1959,
- der Berechnung der Steuerkraftzahlen
 - die Meßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Grundstücken nach dem Stand vom 1. 10. 1959,
 - die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. 4. 1959 bis 31. 3. 1960 ermittelt werden,
 - die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach den vom 1. 4. 1959 bis 31. 3. 1960 geleisteten Zahlungen zugrunde zu legen sind.

Die Einnahmen der Gemeinden und der Landkreise an Vergütungssteuer sind den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik zu entnehmen.

Abs. 3—5 — a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 29 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt.

Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen und die Einnahmen an Vergütungssteuer dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Wird der Umlagesatz erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 30. 11. 1959 beschlossen — soweit erforderlich genehmigt — und veröffentlicht worden sein.

c) Abs. 3. gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. St.Anz 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaukosten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien

Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der vom zuständigen Finanzamt zuletzt festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge anzusetzen.

d) Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1958 unter dem Kreisdurchschnitt lagen, sind zu einer Sonderumlage heranzuziehen, wenn das Soll-Aufkommen einer Gemeinde aus Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1958 weniger als 75 v. H. des Aufkommens betrug, das nach dem einfachen Kreisdurchschnitt 1958 (nicht gewogener Kreisdurchschnitt) der Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesätze nach Ertrag und Kapital hätte erzielt werden können. Sollaufkommen ist das Jahresanordnungssoll der Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer nach der Kassenrechnung des Rechnungsjahres 1958 (§§ 85 bis 89 KuRVO).

Umlagegrundlage für die Sonderumlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Realsteuersollaufkommen 1958 nach den tatsächlichen Hebesätzen der Gemeinde und dem Aufkommen nach den Durchschnittshebesätzen 1958 des Kreises. Der Hebesatz für die Sonderumlage beträgt mindestens 50 v. H., höchstens 150 v. H. des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes. Bei unterschiedlicher Heranziehung der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage ist von dem durchschnittlichen Hebesatz auszugehen. Der Hebesatz für die Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung 1959 bis spätestens 30. 11. 1959 festzusetzen.

Auf gemeindefreie Grundstücke ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

Zu § 15 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes —

Die Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit Ausnahme der Ausführungsbestimmungen über die Verwendung des Vergnügungssteueraufkommens als Umlagegrundlage für die Kreisumlage (§ 14 Abs. 2 Nr. 3).

Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen.

Zu § 16 — Polizeikostenzuschüsse —

Auf die Richtlinien vom 18. 3. 1957 (St.Anz. S. 343) wird verwiesen.

Zu § 17 — Straßenunterhaltungszuschüsse —

Für die Berechnung der Straßenunterhaltungszuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. 4. 1959 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. 6. 1958 maßgebend.

Zu § 18 — Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen —

Die Ausführungsbestimmungen zu § 17 gelten entsprechend.

Zu § 19 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter —

Der Berechnung dieser Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. 6. 1958 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Erstattung des Pflegegeldes für Blinde —

Die Erstattung des Pflegegeldes für Blinde regelt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen durch Erlaß.

Zu § 23 — Schulstellenbeiträge —

Ausführungsbestimmungen hierzu sind unter dem 10. November 1956 erlassen worden (St.Anz. 1957 S. 261).

Zu § 28 — Landesausgleichsstock —

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 10 Mio. Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17, 10—607 des Landeshaushaltsplans für folgende Zwecke verwendet:

1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 28 FAG (einschl. der Zuschüsse an Wachstumsgemeinden für die Erschließung von Baugelände) und für Abrechnungszwecke (§ 4 FAG) 3,5 Mio. DM
2. Ausgleich von Härten bei der Durchführung des Schulkostengesetzes 3,0 Mio. DM
3. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger 3,0 Mio. DM
4. Zuschüsse für Maßnahmen der Gemeinden zur Verhütung oder Beseitigung von Hochwasserschäden 0,5 Mio. DM

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 31 — Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1959 sind bekanntgegeben worden. Berichtigungen sind bis zum 15. August 1959 zu beantragen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistung zu stellen.

Änderungen der dem Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Oktober 1958 eintreten, bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Nr. 1.

Wiesbaden, 19. 6. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
IIIb/21 — LG 40 005

Der Hessische Minister des Innern
IV c 33 b 020/01

St.Anz. 29/1959 S. 741

Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zum FAG für das Ausgleichsjahr 1959

Tabelle des Hauptansatzes nach dem FAG 1958 § 6 Abs. 2 Nr. 1

bis zu ... Einw.	Haupt- ansatz in vH.	bis zu ... Einw.	Haupt- ansatz in vH.	bis zu ... Einw.	Haupt- ansatz in vH.
589	55	7 099	90	17 749	125
769	56	7 299	91	18 249	126
949	57	7 499	92	18 749	127
1 129	58	7 699	93	19 249	128
1 309	59	7 899	94	19 749	129
1 489	60	8 099	95	20 499	130
1 669	61	8 299	96	21 499	131
1 849	62	8 499	97	22 499	132
2 029	63	8 699	98	23 499	133
2 209	64	8 899	99	24 499	134
2 389	65	9 099	100	25 499	135
2 569	66	9 299	101	26 499	136
2 749	67	9 499	102	27 499	137
2 929	68	9 699	103	28 499	138
3 109	69	9 899	104	29 499	139
3 289	70	10 166	105	31 428	140
3 469	71	10 499	106	34 285	141
3 649	72	10 833	107	37 142	142
3 829	73	11 166	108	39 999	143
4 009	74	11 499	109	42 856	144
4 189	75	11 833	110	45 713	145
4 369	76	12 166	111	48 570	146
4 549	77	12 499	112	54 166	147
4 729	78	12 832	113	62 499	148
4 909	79	13 166	114	70 833	149
5 099	80	13 499	115	79 166	150
5 299	81	13 832	116	87 499	151
5 499	82	14 166	117	95 833	152
5 699	83	14 499	118	128 571	153
5 899	84	14 832	119	185 714	154
6 099	85	15 249	120	242 857	155
6 299	86	15 749	121	300 000	156
6 499	87	16 249	122	357 443	157
6 699	88	16 749	123	414 286	158
6 899	89	17 249	124	471 429	159
				von	
				471 430	160
				Einw. an	

Beispiele:

1. Für alle Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 589 beträgt der Hauptansatz 55 vH.
2. Für Gemeinden mit 590, 591, 592 usw. bis zu 769 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 56 vH.
3. Entsprechend beträgt der Hauptansatz für Gemeinden mit 9900, 9901, 9902 usw. bis zu 10 166 Einwohnern 105 vH.

658**Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung**

In dem Verzeichnis der Katasterämter (St.Anz. für das Land Hessen 1957 S. 617) sind folgende Änderungen eingetreten:

- A 3 Katasteramt Darmstadt.
Die Rufnummer ist zu ändern in 7 42 01.
- A 6 Katasteramt Fürth i. Odw.
Die Anschrift ist zu ändern in Erbacher Str. 34.
- A 11 Katasteramt Michelstadt.
Die Anschrift ist zu ändern in Erbacher Str. 46.

- B 7 Katasteramt Homberg Bez. Kassel.
Der Sitz des Katasteramts ist zu ändern in Homberg Bez. Kassel, die Anschrift ist zu ändern in Parkstr. 6.
- B 14 Katasteramt Witzenhausen.
Die Anschrift ist zu ändern in Südbahnhofstr. 39.
- C 14 Katasteramt Wetzlar.
Die Anschrift ist zu ändern in Brühlsbachstr. 2a.
Wiesbaden, 2. 7. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 20 — I 32
K 1000 A — 17 — VI 1
St.Anz. 29/1959 S. 744

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**659 Bewertungsergebnisse über die LVII. Hauptausschußsitzung am 29. und 30. April 1959**

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Getrennt von Tisch und Bett — SF — (SEPARATE TABLES)	5138	2726	Hecht-Hill-Lan-caster Produc-tions, Hollywood/Calif.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	BW	—	3. 1. 1959	18566
Laßt mich leben! — SF — (I WANT TO LIVE)	5068	3309	Figaro, Inc. / Walter Wanger Pictures, Inc., Hollywood/Calif.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	W	—	28. 11. 1958	18487
Kurzfilme										
geometrie — sprache formen — ohne Kommentar —	5268	252	Priebe-Film-Pro-duktion, Detmold	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	4. 3. 1959	19217

Als Tag der Bewertung gilt der 29. April 1959

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)

** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 4. 5. 1959

St.Anz. 29/1959 S. 744

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

660**Bildung der evangelischen Kirchengemeinde Katzenfurt, Kirchenkreis Braunfels**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat folgendes festgesetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1959 werden die Evangelischen, die in der Zivilgemeinde Katzenfurt wohnen, aus der Evangelischen Kirchengemeinde Dillheim ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen.

Die neue Kirchengemeinde führt den Namen Evangelische Kirchengemeinde Katzenfurt.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Katzenfurt ist uniert. Die Evangelische Kirchengemeinde Katzenfurt gehört zum Kirchenkreis Braunfels.

Die neugebildete Kirchengemeinde Katzenfurt wird mit der Kirchengemeinde Daubhausen pfarramtlich verbunden.
Wiesbaden, 1. 7. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/22—59
St.Anz. 29/1959 S. 744

661**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Anordnung über die Gebührensätze für Kredite im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft der Geschäftsbanken vom 25. Juni 1959**

Auf Grund von § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen wird in Übereinstimmung mit der Deutschen Bundesbank mit Wirkung vom 1. Juli 1959 bestimmt:

Im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft der Kreditinstitute kann an Stelle von Sollzinsen, Kreditprovision und Umsatzprovision eine Kreditgebühr von höchstens 0,6% pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag berechnet werden. Diese Kreditgebühr kann auf 0,7% erhöht werden, wenn und solange der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank 4% übersteigt.

Die Laufzeit dieser Kredite soll 24 Monate nicht überschreiten.

Die Kreditinstitute sind berechtigt, statt dieser Kreditgebühr die durch die Anordnung vom 22. Dezember 1958

(St.Anz. 1959 S. 50) zugelassenen Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung zu berechnen, auch soweit der Kreditbetrag 2000 DM übersteigt.

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, durch vertragliche Abmachungen mit ihren Anschlußhändlern sicherzustellen, daß den Kreditnehmern von diesen keine höheren Kreditgebühren als die vorstehenden berechnet werden.

Dieser Erlaß gilt nicht für Kreditinstitute, die lediglich die Erlaubnis zum Betreiben von Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften haben.

Der Erlaß vom 18. Juli 1956 betreffend Bedingung im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft (veröffentlicht im Rundschreiben des Ausschusses der Kreditinstitute von Hessen Nr. 678 vom 19. Juli 1956) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 6. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
WiH 4 — 1118 — A 1
St.Anz. 29/1959 S. 744

662**Errichtung des Straßenneubauamts Hessen-Nord**

Für die Durchführung größerer Neubaumaßnahmen an klassifizierten Straßen im nordhessischen Raum ist ab 1. Juli 1959 das

Straßenneubauamt Hessen-Nord mit dem Sitz in **Kassel**,
Kölnische Str. 69,

errichtet worden.

Dieses Straßenneubauamt ist eine nachgeordnete Behörde des Hessischen Landesamtes für Straßenbau.

Das Autobahnamt Kassel wird zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Seine Aufgaben gehen auf das Autobahnamt Frankfurt a. M. über.

Wiesbaden, 1. 7. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
P 3b St. Anz. 29/1959 S. 745

663

Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3023 (Umgehungsstraße Heftrich/Untertaunuskreis, Reg.-Bezirk Wiesbaden) und Löschung der bisherigen Ortsdurchfahrt Heftrich.

1. Die in der Gemeinde Heftrich/Untertaunuskreis, Reg.-Bezirk Wiesbaden, im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3023 neugebaute Umgehungsstraße einschließlich der Anschlußarme bei Punkt A (Kreuzung mit der L.I.O. Nr. 3011)

und zwar von km 0,000—km 0,046 = 46 m
von km 0,000—km 0,060 = 60 m
von km 0,000—km 0,064 = 64 m
von km 0,000—km 0,044 = 44 m

zusammen: 214 m

erhalten mit Wirkung vom 1. 4. 1959 die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und werden Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3023. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 4,429 (neu = alt) und endet bei km 5,098 neu (= km 5,077 alt) = 669 m.

2. Der neugebaute Anschlußarm bei km 4,475 der Landstraße I. Ordnung Nr. 3023 wird mit Wirkung vom 1. 4. 1959 der Gemeinde Heftrich überlassen. Die Straße beginnt bei km 0,000 und endet bei km 0,025 (= km 4,479 neu) = 25 m.

3. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3023 vom km 4,429 bis km 5,077 = 648 m verliert mit Wirkung vom 31. 3. 1959 die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung. Sie ist mit Wirkung vom 1. 4. 1959 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und wird der Gemeinde Heftrich überlassen.

Die Baulast für diese Teilstrecke geht mit Wirkung vom 1. 4. 1960 auf die Gemeinde Heftrich über.

(§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (StrRegDV) vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237—).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 6. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63 a 30 St. Anz. 29/1959 S. 745

664

Löschung einer Teilstrecke der L. II. O. Nr. 887 und Eintragung eines Gemeindeweges in der Gemeinde Aufenau, Landkreis Gelnhausen in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung.

Die bisherige Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 887 in der Gemeinde Aufenau, Landkreis Gelnhausen, von km 3,342 bis km 3,702 = 360 m ist mit Ablauf des 31. 3. 1959 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen und wird der Gemeinde Aufenau überlassen.

Die Baulast für diese Strecke geht mit dem 1. 4. 1960 auf die Gemeinde Aufenau über.

Der bisherige Gemeindeweg in der Gemeinde Aufenau, Landkreis Gelnhausen, ist mit Wirkung vom 1. 4. 1959 als Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 887 — km 3,342 bis km 3,695 = (km 36,116 der Bundesstraße Nr. 40) = 353 m — in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

Die Baulast geht mit dem 1. 4. 1960 auf den Landkreis Gelnhausen über. (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. Nr. I S. 1237)).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 6. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63a 30 St. Anz. 29/1959 S. 745

665

Eintragung der Neubaustrecken im Zuge der L.I.O. Nr. 3048, L.I.O. Nr. 3073 und L.I.O. Nr. 3088 und Löschung der bisherigen Teilstrecken im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung.

Die im Raum südlich Kirchhain, Landkreis Marburg, aus Anlaß des Ausbaues des Ohmrückhaltebeckens im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3048 neu gebauten Teilstrecken von km 0,590 bis km 0,917 = 327 m, von km 0,020 bis km 0,125 = 105 m, von km 0,224 bis km 1,060 = 836 m und von km 1,065 bis km 1,455 = 390 m (zusammen 327 + 105 + 836 + 390 = 1658 m) sind ab 1. 4. 1959 in das Verzeichnis der Landstraße I. Ordnung Nr. 3048 einzutragen.

Die Neubaustrecke (2. Anschlußarm bei km 0,352 der L.I.O. Nr. 3048) von km 0,005 bis km 0,028 = 23 m ist in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung Nr. 3073 einzutragen.

Die Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3088 von km 10,564 bis km 10,626 = 62 m und von km 10,651 bis km 10,781 = 130 m sowie der 2. Anschlußarm an die Landstraße I. Ordnung Nr. 3048 von km 0,009 bis km 0,025 = 16 m (zusammen 62 + 130 + 16 = 208 m) sind in das Verzeichnis der Landstraße I. Ordnung Nr. 3088 einzutragen.

(§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237—).

Die Teilstrecken der bisherigen

Landstraße I. Ordnung Nr. 3048
von km 0,590 bis km 1,018 = 428 m und
von km 0,004 bis km 0,904 = 900 m
(zusammen 428 + 900 = 1328 m)
Landstraße I. Ordnung Nr. 3073
von km 1,030 bis km 1,143 = 113 m
Landstraße I. Ordnung Nr. 3088
von km 10,573 bis km 10,634 = 61 m und
von km 10,650 bis km 10,813 = 163 m
(Zusammen 61 + 163 = 224 m)

sind für den Verkehr entbehrlich geworden. Sie sind daher im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und mit Ablauf des 31. 3. 1959 einzuziehen.

Das Teilstück der bisherigen Landstraße I. Ordnung Nr. 3048 von km 0,910 bis km 1,455 = 545 m bei Gut Radenhäusen verliert mit Ablauf des 31. 3. 1959 die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung, ist im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und wird der Stadt Amöneburg überlassen. Die Baulast geht mit dem 1. 4. 1960 auf die Stadt Amöneburg über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 6. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63a 30 St. Anz. 29/1959 S. 745

666

Gewährung von Prämien für die Berufsausbildung taubstummer (gehörloser) Lehrlinge

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Juli 1952 — W II b/86 — (St.Anz. S. 576)

In Abänderung meines vorbezeichneten Erlasses bestimme ich, daß mit Wirkung vom 1. April 1959 der Prämiensatz von 200,— DM auf 300,— DM und der Zuschlag bei Ge-

währung von Kost und Unterkunft durch den Lehrherrn von 50,— DM auf 100,— DM erhöht wird.

Ferner wird die Lehrprämie auf Antrag für alle taubstummten (gehörlosen) Lehrlinge in Handel, Handwerk und Industrie gewährt. Empfänger der Lehrprämie ist jeweils der Inhaber des Lehrbetriebes.

Wiesbaden, 1. 7. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
W II f — 116.4 — 1747/58

St.Anz. 29/1959 S. 746

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

667

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Bevölkerungszahl: 4 661 516

Monat: Juni 1959 (31. 5.—27. 6. 1959)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Pollomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Maltafieber	Masern	Qu-Fieber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bisverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	1 —	80 —	53 8	19 —	131 —	2 —	1 —	3 —	1 —	— —	1 —	1 —	21 —	— —	— —	— —	— —	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	2 —	90 —	52 11	28 2	118 —	3 2	2 —	9 —	6 —	1 —	3 —	1 —	— —	— —	— —	— —	1 —	77 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	
Land HESSEN	N T	— —	— —	6 —	252 —	174 27	87 3	394 —	6 2	3 —	15 —	10 1	3 —	5 —	5 —	30 —	— —	— —	— —	1 —	151 —	— —	1 —	— —	— —	— —	8 —	— —	— —	

Wiesbaden, 3. 7. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI e

St.Anz. 29/1959 S. 746

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

668

An den Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände;

hier: Bestimmung einer Prüfstelle gem. § 76 Abs. 1 WVO
Bezug: Bericht vom 8. 9. 1958 — III/9 — 63 k 16/01 — allgemein —

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimme ich gemäß § 76, Absatz 1 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVO) vom 3. Sept. 1937 (RGBl. I S. 933) als Prüfstellen für die Haushaltsrechnung der Wasser- und Bodenverbände die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise bzw. der Städte.

Die Prüfung der Haushaltsrechnungen ist bei den Wasser- und Bodenverbänden jährlich durchzuführen. § 76, Absatz 1.

Satz 3 WVO bleibt unberührt. Über das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der dem Vorstand des geprüften Wasser- und Bodenverbandes und seiner Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist.

Örtlich zuständig für die Prüfung der Haushaltsrechnung ist, sofern von mir im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bzw. der Stadt, in deren Bezirk der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat.

Zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis bzw. der Stadt durch diese Prüfungstätigkeit entstehen, können von dem geprüften Verband Prüfungsgebühren erhoben werden. Ich bitte, hierzu das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, 30. 6. 1959

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Ve — 62.1.2c — 1188/59

St.Anz. 29/1959 S. 746

669

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

d) Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Wiesbaden

ernannt

zum apl. Lehrer (BaW)

die Lehramtsbewerber Gerd Iben, Ffm. (14. 11. 58); Dieter Dullien, Wbn. (14. 11. 58); Joachim Eitel, Königstein/Obert. (11. 11. 58); Dr. Karl Tisowsky, Ostheim/Hanau (22. 11.

58); Paul Trautner, Hanau (11. 12. 58); Hellmut Kinzel, Emmershausen/Usingen (16. 1. 59); Klaus Warmuth, Niederlemp/Wetzlar (9. 1. 59); Gerhard Koch, Dornholzhausen Obert. (9. 1. 59); Manfred Bär, Ffm. (8. 1. 59); Dirk Scheel, Ffm. (8. 1. 59); Max Seydenschwanz, Ffm. (8. 1. 59); Willi Gödecke, Ffm. (13. 12. 58); Kurt Andreas, Hanau (12. 12. 58); Karl-Jos. Weidenhaun, Ffm. (12. 2. 59); Wolfgang Konietzko, Nanzenbach/Dillkrs. (19. 2. 59); Robert Kött, Köppern/Obert. (19. 2. 59); Fritz Richter, Wbn. (25. 2. 59); Walter Krug, Kronberg/Obert. (28. 3. 59); Richard Ganteführer, Breidenbach/Biedenk. (25. 3. 59); Andreas Dildey, Hof-

- heim Ts./Maints. (11. 4. 59); Paul Lapawczyk, Wicker/Maints. (9. 4. 59); Günter Jacobs, Ffm. (22. 5. 59); Gerhard Sack, Ffm. (4. 5. 59);
die Lehrkraft im Ang.-Verh. Manfred Noack, Langensfeld (21. 5. 59);
- zur apl. Lehrerin (BaW)
die Lehramtsbewerberinnen Christa Frenzel, Schlüchtern (24. 11. 58); Johanna Jähnischen, Wächtersbach/Gelnh. (8. 1. 59); Gertraude Hermann, Hochheim/Maints. (5. 11. 58); Erika Grund, Edingen/Wetzlar (27. 11. 58); Margarete Wolf, Flörsheim/Maints. (27. 11. 58); Elisabeth Winter, Langensfeld (8. 12. 58); Marieluise Vitallowitz, Wiesbaden (25. 11. 58); Helga Drechsel, Wiesbaden (27. 11. 58); Ruth Friedrich, Wiesbaden (6. 12. 58); Isabella Faber, Biskirchen/Wetzlar (16. 12. 58); Hiltrud Bach, Weilbach/Maints. (8. 1. 59); Erika Scholz, Hanau (8. 1. 59); Johanna Mainusch, Niederbiel/Wetzlar (15. 1. 59); Else Riebeling, Ostheim/Hanau (18. 12. 58); Ursula Böttner, Ffm. (8. 1. 59); Elisabeth Sturm, Aßmannshausen/Rhg. (8. 1. 59); Kristin Tröscher, Wiesbaden (28. 1. 59); Hildegard Tillmann, Rüdeshheim/Rhg. (4. 2. 59); Ursula Scheer, Ffm. (10. 2. 59); Gisela Wagner, Eschborn/Maints. (10. 2. 59); Eva Beck, Friedrichsdorf/Ts./Oberts. (9. 4. 59); Katharina Betzel, Ffm. (9. 4. 59); Brigitte Döring, Altengronau/Schlüchtern (14. 5. 59); Irmgard Batah, Ffm. (23. 5. 59);
bisher apl. L'in in Bremerhaven Christa Cochius, Ffm. (11. 3. 59);
die Lehrkräfte im Ang.-Verh. Dorothea Adler, Ffm. (8. 1. 59); Annemarie Meyer, Großauheim/Hanau (26. 5. 59); Anna-Luise Schneider, Langensfeld/Hanau (20. 5. 59);
- zur apl. techn. Lehrerin (BaW)
die techn. Lehramtsbewerberinnen Irene Kammann, Wiesbaden (1. 12. 58); Anneliese Hahn, Oberquembach/Wetzlar (15. 12. 58); Lieselotte Neeb, Philippstein/Oberlahn (14. 3. 59); Ingrid Nothis, Wetzlar (20. 4. 59); Irmgard Schmidt, Delkenheim/Maints. (5. 5. 59);
die Lehrkraft im Ang.-Verh. Gertrud Schmitt, Somborn/Gelnhausen (9. 1. 59);
- zur apl. Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule (BaW)
Lehramtsbewerberin Jovita Fischer, Salmünster/Schlüchtern (30. 4. 59);
- zum apl. Mittelschullehrer (BaW)
die Lehramtsbewerber Herbert Niendorf, Oberursel/Ober-Taunus. (10. 4. 59); Franz Stimpel, Eltville/Rhg. (9. 4. 59);
die Lehramtsbewerberinnen Eva Kolodziej, Gelnhausen (29. 11. 58); Signe Pfeiler, Oberursel/Oberl. (3. 12. 58); Ruthild Bein, Bad Homburg/Oberts. (5. 11. 58);
- zur techn. Lehrerin (BaW)
apl. techn. L'in Karin Mall, Flörsheim/Maints. (1. 4. 59)
- zum Lehrer (BaK)
die apl. Lehrer Günter Wolpert, Naurod/Maints. (1. 4. 59); Günter Marx, Breckenheim/Maints. (24. 4. 59); Gernot Kopp, Bruchköbel/Hanau (20. 5. 59); Adolf Müller, Ffm. (5. 5. 59); Heinz Peschel, Ffm. (6. 5. 59); Erich Körbitzer, Ffm. (5. 5. 59); Hans Batton, Ffm. (4. 12. 58); Edgar Schmidt, Ffm. (5. 12. 58); Waldemar Linke, Ffm. (6. 12. 58); Werner Eckel, Bad Homburg/Oberts. (13. 12. 58); Hermann Rau, Hohensolms/Wetzlar (9. 12. 58); Bernh. Albinger, Hausen/Usingen (17. 12. 58); Karl Machner, Ffm. (8. 1. 59); Heymo Dracke, Eibelshausen/Dillkrs. (21. 1. 59); Rudolf Fritzsche, Rodenberg/Dillkrs. (17. 1. 59); Siegfried Walter, Ffm (11. 2. 59); Peter Blödel, Ffm. (11. 2. 59); Joachim Huhn, Schwarzenfels/Schlücht. (30. 1. 59); Jürgen Klein, Wetzlar (18. 12. 58); Peter-Paul Schweitzer, Oberweyer/Limburg (13. 2. 59); Werner Otto, Barig-Selbhausen/Oberlahn (20. 2. 59); Hermann Schultz, Medenbach/Maints. (22. 2. 59); Hans-Joachim Heyer, Mandeln/Dillkrs. (7. 2. 59);
L (BaW) Rudolf Sander, Wiesbaden (9. 4. 59);
die apl. Lehrer Adolf Bill, Burgsolms/Wetzlar (2. 4. 59); Horst Heldmann, Vockenhausen/Maints. (1. 4. 59); Günther Trottnow, Ehringshausen/Wetzlar (20. 3. 59); Hermann Kandolofsky, Altenkirchen/Wetzlar (16. 2. 59);
die Lehrkräfte im Angest.-Verh. Rudolf Mädler, Ffm. (6. 12. 58); Fritz Gleißberg, Okriftel/Maint. (20. 2. 59); Hermann Gericke, Ffm. (11. 4. 59);
- zur Lehrerin (BaK)
die apl. Lehrerinnen Erika Walzik, Hadamar/Limburg (18. 12. 58); Rita Kahlig, Haintchen/Limburg (12. 12. 58); Hedwig Petzko, Ffm. (8. 1. 59); Gisela Hildebrand, Ffm. (8. 1. 59); Agnes Schulze-Bunte, Ffm. (9. 1. 59); Gertrud Paitz, Ffm. (18. 12. 58); Ruth Tschachinger, Ffm. (8. 1. 59); Lore Büttner, Ffm. (12. 2. 59); Christel Samtleben, Oberkalbach/Schlüchtern (30. 1. 59); Käthe Gienap, Offdilln/Dillkreis (4. 2. 59); Hedwig Goldmann, Flörsheim/Maints. (28. 1. 59); Brigitte Manner, Ffm. (5. 3. 59); Madlen Kees, Oberursel/Oberts. (21. 2. 59); Gudrun Schmidt, Haiger/Dillkrs. (4. 2. 59); Herta Redemann, Steinau/Schlüchtern (25. 2. 59); Maria Klaar, Ffm. (8. 4. 59); Amalie Wagner, Ffm. (9. 4. 59); Marg. Wallbruch, Wetzlar (23. 3. 59); Marg. Springer-Heinze, Idstein/Untertaunus (3. 3. 59); Else Tschöp, Erbach/Limburg (30. 4. 59); Waltraud Roland, Flörsheim/Maints. (1. 5. 59); Ursula Dittrich, Langensfeld/Hanau (20. 5. 59); Lisbeth Minding, Weinbach/Oberl. (11. 5. 59); Helma Weimer, Aufenau/Gelnhausen (21. 11. 58); Sybille Brunn, Dornholzhausen/Obert. (19. 11. 58);
die Lehrkräfte im Ang.-Verh. Guda Schäfer, Ffm. (5. 12. 58); Emma Tinkl, Ffm. (17. 1. 59); Waltraud Teubner, Hanau (8. 12. 58); Rosalinde Haak, Ffm. (28. 12. 58); Rosemarie Dürr, Schwalbach/Wetzlar (22. 1. 59); Renate Knetsch, Kronberg/Oberts. (9. 4. 59); Ruthilde Höchst, Ffm. (14. 5. 59);
- zur techn. Lehrerin (BaK)
die techn. Lehrkräfte im Ang.-Verh. Elisabeth Schiffel, Endbach (1. 12. 58); Emma Grandisch, Hutten/Schlüchtern (4. 3. 59);
- zum Lehrer (BaL)
die apl. Lehrer Robert Heß, Ffm. (8. 1. 59); Walter Deumer, Ffm. (16. 1. 59); Herbert Schlotter, Ffm. (8. 1. 59); Ewald Putz, Dombach/Limburg (4. 2. 59);
bisher Lehrer in Berlin Kurt Hauschild, Ffm. (18. 12. 58);
die apl. Lehrer Willy Heimann, Wetzlar (9. 2. 59); Hans Schuhmacher, Niederweidbach/Biedenk. (17. 3. 59); Otto Langanke, Langendiebach/Hanau (13. 5. 59);
die Lehrkräfte im Ang.-Verh. Adolf Bartels, Ffm. (6. 12. 58); Alfred Hallmann, Ffm. (6. 12. 58); Karl Jeischik, Ffm. (9. 4. 59); Karl Schreiber, Bischofshausen/Hanau (7. 4. 59); Rigobert Stobrawa, Ffm. (12. 11. 58); Hermann Specht, Wetzlar (25. 11. 58);
- zur Lehrerin (BaK)
apl. L'in Emilie Röder, Burgjoß/Gelnh. (7. 3. 59);
Lehrkraft im Ang.-Verh. Hanna Schatz, Ffm. (12. 3. 59);
- zur techn. Lehrerin (BaL)
techn. L'in bisher Rheinland-Pfalz Irmgard Zipp, Ffm. (18. 12. 58);
techn. Lehrkraft im Ang.-Verh. Marg. Paul, Wetzlar (19. 3. 59);
- zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule
L (BaL) Friedr. Wilh. Wenzel, Wetzlar (12. 1. 59);
L'in (BaW) Waltraud Eckes, Weilburg/Oberl. (16. 1. 59);
- zum Mittelschullehrer (BaW)
apl. Mi.-Lehrer Fritz-Heinz Köhler, Herborn/Dillkreis (14. 2. 59);
apl. Mi.-L'in Maria-Elis. Kaempffe, Wiesbaden (29. 11. 58);
- zum Mittelschullehrer (BaK)
die apl. Mi.-Lehrer Dr. Emil Horn, Ffm. (10. 12. 58); Johannes Lichtenberg, Ffm. (10. 12. 58); Diethelm Völker, Wiesbaden (19. 1. 59); Dr. Gerard Cellbrot, Wiesbaden (23. 3. 59); Leopold Starcik, Hanau (22. 5. 59); Franz Hofmann, Hanau (6. 5. 59);
- zur Mittelschullehrerin (BaK)
die apl. Mi.-L'in Gisela Vogel, Bad Homburg/Oberts. (4. 12. 58); Irmgard Trawinski, Wiesbaden (21. 1. 59); Dr. Lore Häfer, Wiesbaden (19. 1. 59);
- zum Mittelschullehrer (BaL)
Mi.-Lehrer z. Wv. Martin Schön, Hofheim/Maint. (10. 1. 59);
Lehrer (BaL) Max Oppermann, Ffm. (16. 3. 59);
- zur Mittelschullehrerin (BaL)
die Lehrerinnen Ursula Daude, Wiesbaden (16. 12. 58); Margot Bock, Wiesbaden (17. 12. 58);
die Lehrerinnen (BaL) Maria Mergheim, Oberursel/Obert. (20. 3. 59); Dorothea Ruhland, Wiesbaden (25. 3. 59); Marg. Hickethier, Wiesbaden (30. 4. 59);
- zum Hauptlehrer
die Lehrer (BaL) Albert Braun, Niederselters/Limburg (17. 12. 58); Otto Diehl, Ffm. (2. 12. 58); Paul Henkel, Roßdorf/Hanau (6. 1. 59); Karl Seidel, Mangerskirchen/Oberl. (29. 1. 59); Manfred Geis, Wicker/Maints. (2. 3. 59); Georg Schlitt, Niederwalluf/Rhg. (24. 3. 59); Artur Wen-

- zel, Brandoberndorf/Wetzlar (18. 3. 59); Bernh. Ruckner, Winkels/Oberl. (26. 3. 59); Kurt Unzner, Simmersbach/Biedenk. (9. 4. 59); Wilh. Schnorr, Dehrn, Limburg (30. 5. 59); Johannes Gärtner, Kassel/Gelnh. (19. 5. 59); Heinrich Wasserthal, Neuenhaßlau/Gelnh. (20. 5. 59);
- zur Konrektoren
die Lehrer (BaL) Günther Poetzsch, Oberursel/Obert. (25. 11. 58); Theodor Sollors, Ffm. (5. 5. 59); Fritz Mayer, Wetzlar-Niedergirmes (22. 5. 59); Josef Schäfer, Geisenheim/Rhg. (20. 5. 59);
- zur Konrektorin
techn. Lehrerin Christine Raab, Rüdeshcim/Rhg. (24. 3. 59);
- zur Konrektorin am Mittelschulzug einer Volksschule
Lehrerin am Mi.-Zug Grete Ewald, Wetzlar (14. 5. 59);
- zum Hilfsschullehrer (BaK)
Lehrer Reinhold Hellwig, Ffm. (11. 12. 58);
- zur Hilfsschullehrerin (BaL)
Lehrerin Rosa Preiß, Limburg (19. 3. 59);
- zum Hauptlehrer an einer Hilfsschule
Hi.-Lehrer (BaL) Franz Wilde, Ffm. (26. 5. 59);
- zur Hauptlehrerin an einer Hilfsschule
Hi.-Lehrerin (BaL) Josefina Maldaner, Limburg (21. 4. 59);
- zum Konrektor an einer Hilfsschule
Hi.-Lehrer (BaL) Rudolf Schellong, Wiesbaden (29. 5. 59);
- zum Rektor als Leiter einer Hilfsschule (BaL)
Hi.-Lehrer (BaK) Karl-Heinz Königstein, Aulhausen/Rhg. (24. 4. 59);
- zum Rektor
die Lehrer (BaL) Richard Thielmann, Wallau/Biedenk. (6. 1. 59); Robert Wirth, Wetzlar (14. 4. 59); Heino Pfaff, Ffm. (20. 4. 59); Wilh. Metschan, Steinau/Schlücht. (13. 5. 59); Hans Lompe, Wiesbaden (27. 5. 59); Helmut Böttcher, Hermannstein/Wetzlar (21. 5. 59);
die Hptl. (BaL) Karlheinz Klinger, Ffm. (28. 11. 58); Karl Schnautz, Dillenburg/Dillkr. (22. 4. 59); Werner Ruß, Weilburg/Oberl. (21. 5. 59); Helmuth Kropp, Kilianstädten/Hanau (25. 5. 59);
Konr. (BaL) Theodor Zimmermann, Ffm. (13. 1. 59);
die Lehrer (BaL) Walter Schröder, Oberursel/Oberts. (11. 11. 58); Rudi Köhler, Langendiebach/Hanau (12. 11. 58); Heinrich Büttner, Okriftel/Maints. (13. 11. 58);
- zum Mittelschulkonrektor
die Mi.-Lehrer Walter Nassauer, Bad Homburg (12. 3. 59); Dr. Kurt Waltjen, Ffm. (20. 2. 59);
- zum Mittelschulrektor
die Mi.-Lehrer Werner Schulze-Seeger, Wächtersbach/Gelnhausen (29. 4. 59); Heinrich Wied, Gelnhausen (29. 4. 59); Mi.-Konr. Karl-Heinz Feige, Ffm. (29. 1. 59);
- zum Schulrat
Rekt. Wilh. Maurer, Braunfels/Wetzlar (26. 3. 59);
- berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Lehrer Rudolf Beran, Ffm. (6. 12. 58); Frieda Petry, Nannheim/Wetzlar (1. 12. 58); Theodor Kroh, Wachenbuchen/Hanau (9. 12. 58); Gerhard Bernstein, Oberrod/Utkrs. (28. 1. 59); Arnold Lange, Ffm. (8. 1. 59); Erich Geißler, Ffm. (8. 1. 59); Klaus Jahn, Ffm. (8. 1. 59); Helmut Horstmann, Ffm. (8. 1. 59); Hans Leo Hilfrich, Ffm. (8. 1. 59); Gerhard Happel, Ffm. (10. 12. 58); Gerhard Heßmert, Ffm. (13. 12. 58); Helmut Kirchner, Ffm. (24. 1. 59); Werner Binzen, Hofheim/Maints. (24. 1. 59); Georg Blase, Ffm. (23. 1. 59); Otto Dietz, Ffm. (5. 2. 59); Horst Albrecht, Ffm. (6. 2. 59); Walter Blumentritt, Ffm. (30. 1. 59); Heinrich Albus, Oberstedten/Oberts. (24. 1. 59); Karl Stark, Biedenkopf (21. 5. 59); Johannes Gonther, Ffm. (5. 2. 59); Alfred Weinert, Hanau (6. 2. 59); Horst Horne, Geisenheim/Rhg. (18. 2. 59); Heinz Schindler, Geisenheim/Rhg. (18. 2. 59); Kurt Heinze, Ffm. (18. 2. 59); Roman Balzer, Ffm. (27. 2. 59); Hellmut Kober, Ffm. (19. 2. 59); Rudolf Müller, Ffm. (25. 2. 59); Gustav Höwer, Ffm. (25. 2. 59); Wilh. Gandela, Ffm. (25. 2. 59); Karl Manner, Ffm. (24. 2. 59); Heinz-Georg Maid, Ffm. (26. 2. 59); Werner Klein, Ffm. (24. 2. 59); Josef Herget, Ffm. (4. 3. 59); Wilh. Lotzenius, Ffm. (5. 3. 59); Ewald Loh, Wetzlar (17. 3. 59); Siegfried Piel, Wiesbaden (21. 3. 59); Ernst Cröniger, Wetzlar (18. 3. 59); Berthold Sandner, Ffm. (25. 3. 59); Fritz Köhler, Ffm. (25. 3. 59); Kurt Hiemer, Ffm. (21. 3. 59); Anton Schreck, Ffm. (24. 3. 59); Norbert Kauf, Ffm. (9. 4. 59); Otto Knapp, Ffm. (10. 4. 59); Paul Stahl, Eibelshausen/Dillkr. (18. 4. 59); Berthold Menningen, Hasselbach Limburg (22. 4. 59); Paul Schütz, Ffm. (13. 5. 59); Ferdinand Schitting, Ffm. (14. 5. 59); Karl Wurdinger, Ffm. (20. 5. 59); Wilh. Senßfelder, Ffm. (14. 5. 59);
Hilfsschullehrer Werner Göpfahrt, Ffm. (4. 3. 59);
Lehrer am Mittelschulzug Horst Schlüter, Usingen (28. 4. 59);
die Mi.-Lehrer Hans Ehemann, Hanau (2. 12. 58); Franz Bahl, Ffm. (11. 12. 58); Bernhard Merten, Ffm. (22. 1. 59); Karl Schreier, Wiesbaden (18. 12. 58); Franz Loch, Ffm. (19. 2. 59); Paul Carl, Birstein/Gelnhausen (20. 5. 59); die Lehrerinnen Irma Görner, Ffm. (16. 2. 59); Annemarie Streun, Königstein/Oberts. (9. 2. 59); Thea Breitkopf, Steinbach Ts./Oberts. (6. 2. 59); Waltraut Großmann, Ffm. (23. 3. 59); Gisela Harnisch, Ffm. (9. 4. 59); Charlotte Martini, Ffm. (9. 4. 59); Edith Jorda, Ffm. (25. 3. 59); Eva Kallenbach, Ffm. (9. 4. 59); Eleonore Mrazek, Ffm. (20. 3. 59); Rosemarie Kober, Ffm. (21. 3. 59); Ursula Hoffmann, Wiesbaden (18. 3. 59); Ilse Ries, Wiesbaden (24. 3. 59); Hiltraud Gieg, Ffm. (16. 3. 59); Ursula Haas, Ffm. (10. 4. 59); Erna Moll, Ffm. (25. 3. 59); Else Korthaus, Ffm. (9. 4. 59); Brigitte Stoebe, Hanau (17. 3. 59); Elisabeth Hein, Wiesbaden (19. 3. 59); Maria Schuppiser, Ffm. (22. 4. 59); Charlotte Gaida, Ffm. (11. 4. 59); Lotte Kahlemann, Ffm. (9. 4. 59); Elfriede Horneck, Ffm. (9. 4. 59); Gisela Heymann, Ffm. (9. 4. 59); Elvira Ludwig, Ffm. (9. 4. 59); Christel Quandt, Ffm. (20. 5. 59); Marielise Rechel, Ffm. (13. 5. 59); Elisabeth Manns, Ffm. (13. 5. 59); Therese Noll, Limburg (30. 4. 59); Nora Rittner, Ffm. (14. 5. 59); Gerda Hagemann, Ffm. (21. 5. 59); Ruth Siermann, Ffm. (14. 5. 59); Laura Kremer, Biedenkopf (13. 5. 59); Elfriede Demel, Vollmerz (1. 12. 58); Marietta Berghofer, Ffm. (27. 11. 58); Ursula Wehowski, Ffm. (18. 12. 58); Hildegard Fischer, Ffm. (8. 1. 59); Elisabeth Berghaus, Ffm. (8. 1. 59); Hildegard Ebel, Ffm. (8. 1. 59); Hedwig Freund, Wetzlar (6. 1. 59); Margot Belau, Wiesbaden (8. 1. 59); Ilse Theisinger, Wiesbaden (16. 12. 58); Ingeborg Link, Wiesbaden (20. 12. 58); Irmgard Leibe, Ffm. (8. 1. 59); Marie Kempfer, Weilburg Oberl. (29. 1. 59); Elis.-Charl. Förster, Ffm. (24. 1. 59); Therese Huhn, Ffm. (27. 1. 59); Gerlinde Enders, Ffm. (24. 1. 59); Charlotte Höning, Ffm. (7. 2. 59); Erika Denecke, Ffm. (7. 2. 59); Elli Müller, Mornshausen Biedenk. (12. 2. 59); Oliva Männer, Niederhofheim/Maints. (12. 2. 59);
die techn. Lehrerinnen Lieselotte Röhling, Ffm. (22. 12. 58); Annemarie Ochse, Krofdorf-Gleiberg Wetzlar (18. 2. 59); Inge Frank, Winkel/Rhg. (25. 2. 59); Eva Liebmann, Ffm. (18. 3. 59); Erika Steinhoff, Wiesbaden (18. 3. 59); Gertrud Boeder, Wetzlar (17. 3. 59); Betty Maternus, Wiesbaden (11. 4. 59);
die Mittelschullehrerinnen Annemarie Pachler (18. 2. 59); Hildegunde Schmaus, Ffm. (23. 2. 59); Anneliese Safran, Ffm. (13. 5. 59);
Lehrerin am Mittelschulzug Herta Mürling, Kelkheim Maints. (6. 2. 59);
Hilfsschullehrerin Lilli Willius, Idstein Utkrs. (29. 1. 59);
- in den Ruhestand versetzt:
die Lehrer August Jeckel, Ffm. (1. 1. 59); Hans Wirbelauer, Ffm. (1. 1. 59); Friedr. Linkersdörfer, Steinau Schlücht. (1. 2. 59); Alfred Cramer, Dillenburg Dillkr. (1. 2. 59); Heinrich Neeb, Heckholzhäuser Weilburg (1. 1. 59); Franz Steinsdörfer, Flörsheim Maints. (1. 1. 59); Fritz Geßler, Hofheim/Maints. (1. 2. 59); Albert Werner, Erdbach Dillkr. (1. 4. 59); Heinrich Becker, Niedertzell Schl. (1. 4. 59); Otto Weiß, Hanau (1. 5. 59); Paul Kuffel, Utrichshausen Schlüchtern (1. 4. 59); Franz Nolle, Dorfweil Usingen (1. 4. 59); August Schlitt, Salmünster Schlüchtern (1. 4. 59); Johannes Pöhle, Hanau (1. 4. 59); August Stamm, Seelbach Oberlahn (1. 4. 59); Wilhelm Sticher, Gusterhain Dillkr. (1. 4. 59); Karl Stricker, Ffm. (1. 4. 59); Philipp Weilbacher, Ffm. (1. 4. 59); Heinrich Schupp, Ffm. (1. 4. 59); Leo Stürmer, Niederdorfelden Hanau (1. 6. 59); Erich Eberle, Ffm. (1. 4. 59); Viktor Kugler, Ffm. (1. 4. 59); Jean Schmidt, Ffm. (1. 4. 59); Johannes Schuster, Ffm. (1. 4. 59); Wilh. Wörn, Roßdorf/Hanau (1. 3. 59); Wilh. Donges, Wolfgruben Biedenkopf (1. 4. 59); Wilh. Schnorr, Wißmar Wetzlar (1. 4. 59); August Groß, Idstein/Unterts. (1. 4. 59); Ernst Jungermann, Wiesbaden (1. 4. 59); Christian Ries, Eltville Rhg. (1. 4. 59); Max Sauer, Wiesbaden (1. 4. 59); Hugo Kranefeld, Ffm. (1. 4. 59); Friedr. Caspary, Neuenhaßlau/Gelnh. (1. 4. 59); Heinrich Kuntz, Kröffelbach Wetzlar (1. 5. 59);

Wilh. Christ, Diedenbergen/Maints. (1. 4. 59); Karl Imand, Ffm. (1. 5. 59); Hermann Giersch, Ffm. (1. 5. 59); Fritz Müdicken, Ffm. (1. 5. 59); Wilh. Seitz, Endbach/Biedenk. (1. 6. 59); Franz Machatsch, Kraftsolms/Wetzlar (1. 6. 59); Paul Diehl, Heringen/Limburg (1. 6. 59); Waldemar Ruck, Diedenhausen/Biedenkopf (1. 5. 59);

Hi.-Lehrer Walter Schoenberg, Ffm. (1. 4. 59); die Mi.-Lehrer Hermann Peters, Eltville/Rhg. (1. 1. 59); Franz Schickel, Ffm. (1. 1. 59); Karl Conrad, Ffm. (1. 4. 59); Georg Bethge, Ffm. (1. 4. 59); Anton Sorger, Wächtersbach/Gelnh. (1. 7. 59);

die Hptl. Linus Riesbeck, Kassel/Gelnhausen (1. 1. 59); Wilh. Schneider, Rothenbergen/Gelnh. (1. 4. 59); Willy Gerstenhauer, Neuenhaßlau/Gelnh. (1. 4. 59); Josef Kunkel, Martinthal/Rüdesheim (1. 4. 59); Adolf Kaiser, Wörsdorf/Unterts. (1. 4. 59); Friedr. Löll, Fleisbach/Dillkr. (1. 4. 59); Ernst Schneider, Schönberg/Oberts. (1. 4. 59); Ernst Aurand, Eibelshausen/Dillkr. (1. 4. 59); Heinrich Köster, Aßlar/Wetzlar (1. 4. 59); August Wenzel, Aumenau/Oberl. (1. 4. 59); Emil Schäfer, Hirzenhain/Dillkr. (1. 4. 59); Josef Müller, Erbach/Limburg (1. 6. 59);

die Konr. Robert Ditzel, Hanau (1. 4. 59); Karl Wolf, Wetzlar (1. 4. 59); Ernst Walter, Wiesbaden (1. 4. 59); Ernst Schroeder, Gladenbach/Biedenk. (1. 4. 59); Karl-Friedr. Domke, Oberursel/Oberts. (1. 4. 59); Emil Micus, Weilmünster/Oberl. (1. 4. 59);

die Direktoren Bernh. Romeiser, Steinau/Schlücht. (1. 4. 59); Ernst Fick, Lorch/Rhg. (1. 4. 59); Georg Döhner, Kiedrich/Rhg. (1. 4. 59); Dr. Adolf Fischer, Dillenburg/Dillkr. (1. 3. 59); Albert Selzer, Weilmünster/Oberl. (1. 4. 59); Gottfried Dörr, Wiesbaden (1. 4. 59); Ferdinand Quirnbach, Wiesbaden (1. 4. 59); Alfred Gourge, Limburg (1. 4. 59); die Mi.-Rekt. Wilhelm Pungs, Bad Orb/Gelnh. (1. 1. 59); Adolf Stücker, Wiesbaden (1. 4. 59);

Schulrat Wilh. Maurer, Braunsfels/Wetzlar (1. 4. 59); die Lehrerinnen Maria Schäfer, Ffm. (1. 4. 59); Agnes Frei, Somborn/Gelnh. (1. 4. 59); Helene Zellmann, Ffm. (1. 4. 59); Elise Stürmer, Ffm. (1. 4. 59); Anna Schulz, Wetzlar (1. 4. 59); Anna Breidling, Limburg (1. 4. 59); Hildegard Michel, Ffm. (1. 4. 59); Franziska Schmid, Ffm. (1. 6. 59); Erna Brenner, Ffm. (1. 7. 59); Frieda Schaumburg, Wiesbaden (1. 2. 59); Hildegard Zihm, Merzhausen/Usingen (1. 2. 59); Paula Lotz, Großkrotzenburg (1. 2. 59); Anna Kurz, Hadamar/Limburg (1. 4. 59); Johanna Stahlheber, Rüdesheim/Rhg. (1. 4. 59); Gabriele Kaunzner, Schloßborn/Maints. (1. 4. 59); Emilie Albrecht, Ffm. (1. 3. 59); Lotte

Kleinschmidt, Ffm. (1. 4. 59); Dora Braun, Ffm. (1. 4. 59); Elis. Kaufmann, Ffm. (1. 4. 59); Elfriede Kunert, Hahn/Unterts. (1. 4. 59); Christine Jacobs, Ffm. (1. 3. 59); Erna Höhr, Oestrich/Rhg. (1. 4. 59);

die techn. Lehrerinnen Irene Bobleter, Ffm. (1. 2. 59); Elis. Curdts, Wächtersbach/Gelnh. (1. 4. 59); Elis. Ludwig, Ffm. (1. 3. 59); Anna Baist, Ffm. (1. 4. 59); Erna Bulirsch, Niederrodenbach/Hanau (1. 4. 59); Auguste Odermann, Ffm. (1. 4. 59); Clara Zorger, Birstein/Gelnh. (1. 4. 59); die Hauptlehrerin Hedwig Schlitt, Hattenheim/Rhg. (1. 4. 59);

die Hilfsschullehrerin Anna Mottitschka, Wiesbaden (1. 4. 59);

die Konrektorin Charlotte Dröge, Ffm. (1. 4. 59);

die Mi.-Lehrerinnen Olga Salewski, Ffm. (1. 3. 59); Lucie Bartelmann, Ffm. (1. 4. 59); Dagmar Holthausen, Ffm. (1. 5. 59);

die Rektorinnen Hilde Collin, Ffm. (1. 4. 59); Katharina Wolf, Limburg (1. 4. 59);

entlassen

die apl. Lehrer Karl-Heinz Kautz, Kelkheim/Maints. (1. 1. 59); Werner Rothenberger, Langendiebach/Hanau (1. 4. 59); apl. Mi.-Lehrer Harms Amann, Ffm. (1. 4. 59); Lehrer Gerhard Krämer, Ffm. (1. 4. 59);

die apl. Lehrerinnen Waltraut Jaensch, Wißmar/Wetzlar (15. 12. 58); Anneliese Wahl, Ffm. (1. 4. 59); Hannelore Illing, Ffm. (1. 4. 59); Erika Stehle, Elz/Limburg (1. 4. 59); Anneliese Schmandt, Eppenhain/Maints. (1. 4. 59); Auguste Abt, Ffm. (1. 4. 59); Erika Gaertner, Dörnigheim/Hanau (1. 4. 59); Renate Woernle, Ffm. (1. 4. 59);

apl. t. Lehrerin Ingeborg Schwabe, Johannisberg/Rhg. (1. 4. 59);

die apl. Mi.-Lehrerinnen Josa Schwab, Gelnhausen (1. 2. 59); Eva Berck, Oberursel/Oberts. (1. 3. 59); Dr. Sigrud Abel-Struth, Ffm. (1. 4. 59);

die Lehrerinnen Waltraud Klinger, Rückingen/Hanau (1. 2. 59); Hanneliese Lützel, Ffm. (1. 4. 59); Emma Tinkl, Ffm. (1. 4. 59); Frieda Rock, Ffm. (1. 4. 59); Gerda Hörr, geb. Eschstruth, Marjoß/Schlüchtern (1. 4. 59); Franziska Schmid, Ffm. (1. 6. 59);

Hi.-Lehrerin Martha Koettnitz, Wiesbaden (1. 4. 59).

Wiesbaden, 10. 6. 1959

Der Regierungspräsident

II 2 / II 4 j

St.Anz. 29/1959 S. 746

670 WIESBADEN

Verlust eines Dienstausweises

Folgender Dienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des Dienstausweises: 3270; Dienstgrad: apl. Revierförster; Vor- und Zuname: Reinhard Mewes; Geburtsdatum: 8. November 1926; Ausstellungsbehörde: Regierungspräsident Wiesbaden; Wohnort: Kassel, Kreis Gelnhausen, Forsthaus Niederhof.

Wiesbaden, 26. 6. 1959

Der Regierungspräsident

IV 1 c St. Nr. 2307 II

St.Anz. 29/1959 S. 749

671

Bestellung des Karl Weissenberger, Frankfurt/M., als Mitglied des Prüfungsrates A zur Abnahme der Fähigkeitsprüfungen zum Führen von Segelflugzeugen Klasse I

Auf Grund des § 77 der Prüfverordnung für Luftfahrtpersonal in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (7. Änderung) und der Prüfverordnung für Luftfahrer vom 21. 6. 1955 (BGBl. I, S. 321) bestelle ich als die vom Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 21. 7. 1955 — W IIIa/3 66m — bestimmte Behörde

Herrn Karl Weissenberger, geb. am 4. Juli 1907 in Karlstadt/M., z. Z. wohnhaft in Frankfurt/Main, Lupinenweg 31,

als Mitglied des Prüfungsrates A zur Abnahme der in der Prüfverordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Fähigkeitsprüfungen zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen

Regierungspräsidenten

von Segelflugzeugen Klasse I (§§ 47, 48, 49 aaO), der Berechtigung für Kunstflug und für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen (§§ 51, 52 aaO).

Wiesbaden, 20. 6. 1959

Der Regierungspräsident

III 1 f — Az. 66m-02-13

St.Anz. 29/1959 S. 749

672

Bestellung des Siegfried Waldner, Wetzlar, als Mitglied des Prüfungsrates B zur Abnahme der Fähigkeitsprüfungen zum Führen von Segelflugzeugen Klasse I

Auf Grund des § 77 der Prüfverordnung für Luftfahrtpersonal in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (7. Änderung) und der Prüfverordnung für Luftfahrer vom 21. 6. 1955 (BGBl. I, S. 321) bestelle ich als die vom Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 21. 7. 1955 — W IIIa/3 66m — bestimmte Behörde

Herrn Siegfried Waldner, geb. am 12. Dezember 1920 in Erfurt, z. Z. wohnhaft in Wetzlar, Nauborner Straße 132, als Mitglied des Prüfungsrates B zur Abnahme der in der Prüfverordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Fähigkeitsprüfungen zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen von Segelflugzeugen Klasse I (§§ 47, 48, 49 aaO), der Berechtigung für Kunstflug und für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen (§§ 51, 52 aaO).

Wiesbaden, 20. 6. 1959

Der Regierungspräsident

III 1 f — Az. 66m-02-13

St.Anz. 29/1959 S. 749

Buchbesprechungen

Beihilfen — Unterstützungen — Vorschüsse — ein Wegweiser durch die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder von Hans Trepow, 2. Auflage 1959, Umfang 216 Seiten, 11,5 X 19 cm, kart./cellophan, Preis 8,50 DM. Kommunalchriften-Verlag J. Jehle, München 34, Barer Straße 32.

Die Broschüre ist als Wegweiser durch die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder über Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse bezeichnet. Das ist jedoch nur hinsichtlich der Beihilfen berechtigt, denn bei Unterstützungen und Vorschüssen beschränkt sie sich auf die Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen ohne ins Gewicht fallende eigene Erläuterungen des Verfassers. Nach dem Vorwort soll das Heft in erster Linie den Bediensteten oder sonstigen Beihilfeberechtigten bei ihren Anträgen helfen. Dem dienen zweifellos die recht ausführlichen Musterbeispiele und die sachregisterartige Erläuterung zahlreicher Begriffe. Der Abdruck ausgefüllter Musteranträge und die eingehende Darstellung eines beispielhaften Falles ist in diesem Zusammenhang sehr zu begrüßen. Allerdings geht der Verfasser in seinem Bestreben, dem Antragsteller zu helfen, wohl ein wenig zu weit, wenn er es auf Seite 50/51 als Ziel bezeichnet, die hundertprozentige Erstattung aller Aufwendungen einschließlich der Versicherungsbeiträge zu erreichen. Dadurch könnte, sicherlich unbeabsichtigt, der Eindruck entstehen, als ob dem Bediensteten angeraten wird, in jedem Jahr zu errechnen, wie oft er krank sein müsse, um seine Versicherungsbeiträge voll ersetzt zu erhalten. Sollte sich eine derartige Auffassung durchsetzen, so würde sie erneut die Kritiker hervorrufen, die behaupten, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes benutzten die Beihilfen, um zusätzliche steuerfreie Einkünfte zu erzielen.

Der Wert der Broschüre für die Bediensteten des Landes wird dadurch etwas beeinträchtigt, daß nicht alle Abweichungen gegenüber den Bundesbeihilfebestimmungen erwähnt bzw. erörtert werden. So vermißt man u. a. zu Nr. 12 Abs. 3 der BvV einen Hinweis auf die abweichende Regelung in § 13 Abs. 3 HBeihVO. Der Vermerk auf Seite 35 kann Mißverständnisse hervorrufen. In Hessen kommt es bei den beihilfefähigen Aufwendungen eines männlichen Beihilfeberechtigten darauf an, ob er die Kosten des Beihilfe-falles getragen hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz HBeihVO). Hinsichtlich der Gemeindebediensteten (S. 41) wäre ein Hinweis zweckmäßig gewesen, daß sich aus § 152a HBG in Verbindung mit § 1 HBeihVO die Geltung der Verordnung für Bedienstete aller Körperschaften im Geltungsbereich des HBG ergibt.

Auf Seite 47 gilt die Bemerkung über die Beihilfefähigkeit der Frischzellentherapie nicht für Hessen. In Hessen sind die Aufwendungen beihilfefähig, wenn die Behandlung vom Arzt selbst durchgeführt wird (VV zu § 5 Nr. 9 HBeihVO).

Die Erläuterungen des Begriffs „Sachleistungen einer Krankenversicherung“ (S. 86) sind nicht ganz klar. In Hessen sind Zuschüsse der Krankenkasse keine Sachleistungen (VV zu § 4 Abs. 4 HBeihVO). Die Aufwendungen sind daher nach Abzug der Zuschüsse im Rahmen der HBeihVO voll beihilfefähig.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 10 Nr. 7 HBeihVO sind die Aufwendungen für Säuglings- und Kleinkinderausstattungen auch bei Totgeburten beihilfefähig, denn die Worte „bei Lebendgeburten“ (Nr. 9 Abs. 1 Nr. 6 BvV) fehlen (S. 92).

Mit den sich hieraus ergebenden Einschränkungen kann die Benutzung der Broschüre auch im Bereich des Landes wertvoll sein. Ministerialrat Maneck

Bürokunde und Behördenverkehr. Kurzgefaßter Leitfaden über Organisations-, Geschäfts- und Bürokunde sowie über den behördlichen Schriftverkehr mit Übersichten, Mustern und Beispielen. Von Stadtrat Dr. jur. Alfons Rehkopf, Direktor der Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen, Dritte, erweiterte und umgearbeitete Auflage 1959, VIII/91 Seiten. Kartiert 3,00 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die kleine „Bürokunde“ ist nach dem Zusammenbruch zunächst als „Manuskript für den Dienstgebrauch“ gedruckt und als „Beitrag zum Wiederaufbau unseres materiell und personell sehr geschwächten Verwaltungsapparates“ geschrieben worden. Das Büchlein hat seitdem überall eine freundliche Aufnahme gefunden, so daß die Herausgabe einer neuen Auflage notwendig wurde. Die jetzt vorliegende dritte Auflage ist gründlich überarbeitet, in einzelnen Abschnitten völlig umgeschrieben und insgesamt auf den neuesten Stand gebracht worden. Der Leitfaden gliedert sich in zwei Teile, die mit „Bürokunde“ und „Behördenverkehr“ überschrieben sind. Im ersten Teil wird der große Kreis aller Hilfstätigkeiten behandelt, die einer Behörde die Erfüllung ihrer sachlichen Aufgaben ermöglichen. Von der Gestaltung eines Vordruckes bis zur Organisation einer Behörde wird auf alle in einer Verwaltung vorkommenden technischen Arbeiten eingegangen. So werden u. a. auch der Geschäftsverkehr, die Schriftgutverwaltung, das Beschaffungswesen, der Arbeitsplatz, das Handwerkszeug, die Ordnungsgrundlagen, die Ordnungsmittel und die Büromaschinen behandelt. Der Verfasser hat auf Grund seiner reichen Erfahrungen im Zusammenwirken von Theorie und Praxis Ordnungsregeln entwickelt, die allen Verwaltungen gemeinsam sind. Das Rationalprinzip als Grundlage der Bürokunde wird immer wieder in den Vordergrund gestellt, wobei erstmalig die Erkenntnisse der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung berücksichtigt wurden. Einen besonderen Abschnitt im ersten Teil hat der Verfasser in dankenswerter Weise dem in der Verwaltung tätigen Menschen gewidmet, der „das wichtigste und zugleich schwierigste Element in der Bürokunde ist“. Über die menschliche Arbeit, die richtige Personalpolitik, die Überwindung der Bürokratie und die Verwaltungskunst sind in diesem Abschnitt zwar kurze, aber sehr treffende Ausführungen zu finden.

Der zweite Teil befaßt sich mit der Anfertigung von Schreiben, der Schreibtechnik und der Anwendung der deutschen Sprache im behördlichen Schriftverkehr. Es werden u. a. auch der Behördenbriefbogen und die Unterzeichnung der Schriftstücke behandelt. Für das Maschinenschreiben hat der Verfasser 18 Leitsätze angeführt und die gebräuchlichsten Abkürzungen mit aufgenommen. Im Anschluß an die „Hinweise für einen guten Stil“ sind am Ende die von der „Deutschen Gesellschaft für Personalwesen“ aufgestellten Regeln für den Schriftverkehr abgedruckt.

Das Buch ist straff gegliedert und in der leicht verständlichen Sprache eines Leitfadens geschrieben. Die übersichtliche Ordnung, die einprägsame Anordnung des Druckes und die klare Hervorhebung

der Wesentlichen zeichnen dieses instruktive kleine Werk besonders aus. Dem Verfasser gebührt das Verdienst, den undankbaren und spröden Stoff lehrbar dargestellt und mit menschlicher Wärme erfüllt zu haben. Die Übersichten, Muster und Beispiele sind geeignet, die tägliche Kleinarbeit im Büro zu erleichtern.

Der Verwaltungsnachwuchs wird sich von diesem preisgünstigen Leitfaden gerne in das Verständnis der behandelten Materie einführen lassen. Für den Unterricht in Verwaltungsschulen kann das Büchlein als Arbeitsgrundlage wertvolle Dienste leisten. Auch zum Selbststudium ist es zu gebrauchen. Es wird nicht nur jungen Beamten und Anwärtern wertvolle Aufklärung und Anregung geben, sondern auch für ältere Beamte und Angestellte von manchem Nutzen sein. So wird sich die vom Verfasser im Vorwort ausgesprochene Erwartung, daß die „Bürokunde“ auch in ihrer jetzigen Gestalt überall und schnell zu den alten Freunden neue hinzugewinnen wird, sicher erfüllen.

Amratsrat Breitengraser
Lebensmittelgesetz. Kommentar von Dr. Hermann Hieronimi, umgearbeitete Auflage, 1959, XVIII 416 Seiten, DM 24,—, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Dieser Kommentar des Lebensmittelgesetzes ist eine Weiterentwicklung und Neubearbeitung des Abschnittes „Lebensmittelgesetz“ im bekannten „Kommentar zu den Getränkegesetzen“ desselben Verfassers.

Bemerkenswert ist die gründliche und ausführliche Kommentierung der novellierten Teile dieses Gesetzes. Dies gilt besonders für die Rechtsnormen betr. die Verwendung der Fremdstoffe und der technischen Hilfsstoffe. Diesen Fragen hat der Verfasser in den Vorbemerkungen zu §§ 4a und 4e anerkennendwertweise reichlich Raum gegeben. Eingehend sind darin u. a. die Beschlüsse der Farbstoffkommission und der Kommission zur Prüfung der Lebensmittelkonservierung der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ behandelt. Die Aufnahme der Tabelle der auszuschließenden Farbstoffe eilt der Rechtsregelung zwar voraus, dürfte aber andererseits bei nur kleinem Risiko die Aktualität des Kommentars, auch für die Zeit nach dem Erlaß der speziellen Rechtsvorschriften, in etwa gewährleisten. Sehr zu begrüßen ist auch die synoptische Gegenüberstellung der bereits in Kraft getretenen Vorschriften der Novelle und der am 24. Dezember 1959 in Kraft tretenden Vorschriften zu den Vorschriften des alten Lebensmittelgesetzes.

Der Verfasser befaßt sich auch mit zahlreichen einschlägigen Verwaltungsanordnungen. Der Anhang enthält des weiteren den Text der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung mit ausführlichem Kommentar und den Text des Handelsklassengesetzes mit der amtlichen Begründung, sowie Auszüge aus dem Patentgesetz und dem Maß- und Gewichtsgesetz, schließlich noch den Text des Gaststättengesetzes.

Für alle, die sich mit den Fragen des Lebensmittelrechts, sei es in der Rechtsprechung oder Exekutive, sei es in der Praxis der Wirtschaft und des Handels, befassen müssen, kann dieser Kommentar eine fast unerschöpfliche, jedenfalls sehr ausgiebige Beratungsquelle darstellen. Oberregierungsrat Dr. Depner

R K G Reichsknappschaftsgesetz Knappschaftliche Rentenversicherung. Kommentar von Dr. F. Elmer, Sozialgerichtsdirektor, Loseblattausgabe mit neuartiger Kippmechanik, 400 Seiten, 21,— Deutsche Mark, bei Abnahme der Reihe 14,80 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Der Verfasser, dessen Handbuch für Sozialrichter im St.Anz. 1956 S. 753, 1957 S. 835, 1959 S. 635 besprochen ist, hat bereits die Neuordnung der Rentenversicherung der Arbeiter (St.Anz. 1958 S. 492) und Angestellten (St.Anz. 1958 S. 841) kommentiert. In der gleichen Aufmachung legt der Verfasser jetzt einen Kommentar zu den Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes vor, die durch das KnVNG vom 21. 5. 1957 (BGBl. I S. 533) geändert worden sind. Die unveränderten Paragraphen des RKG sind im Wortlaut abgedruckt, z. T. mit kurzen redaktionellen Anmerkungen. Erläutert sind auch die Übergangsvorschriften des Neuregelungsgesetzes. Im Anhang findet man den Text der Durchführungsvorschriften. Ein Stichwortverzeichnis ist vorhanden. Vor jedem geänderten — und daher erläuterten — Paragraphen bringt der Kommentar eine sehr ausführliche Liste des neueren Schrifttums. Die im Text des Gesetzes erwähnten Bestimmungen sind ebenfalls abgedruckt.

Die Erläuterungen sind nach Form, Aufbau und Methode den Kommentaren des Verfassers zur Neuordnung der Arbeiter- und Angestelltenversicherung (St.Anz. 1958 S. 492 u. 841) angepaßt, weil auch „der Gesetzgeber die knappschaftliche Rentenversicherung mit den allgemeinen Rentenversicherungen zu koordinieren“ versucht hat (Vorwort, S. III). Der Verfasser hat die „verschiedenen Bestimmungen des Rentenrechts unter Herausarbeitung der jeweiligen grundsätzlichen Besonderheiten“ gegenseitig ausgerichtet. Dafür muß man ihm danken. Die Praktikabilität der drei Bände wird dadurch wesentlich gesteigert. Die Erläuterungen sind übersichtlich und klar. An ihrem Ende sind meist Leitsätze aus der Rechtsprechung mit Fundstellen aufgeführt. Das erleichtert die Arbeit ungemein.

Auch dieser Band bietet dem Sozialrichter eine praktische Hilfe für die Bewältigung seiner täglichen Arbeit. Regierungsrat Dr. Reuss

Körperbehindertengesetz. Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen. Kommentar von Dr. Luber, Landessozialgerichtsrat, 2. Ergänzungslieferung, ca. 300 S., Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die zweite Ergänzungslieferung zu dem hier bereits besprochenen (St.Anz. 57 S. 627 und St.Anz. 58 S. 1472) und bestens eingeführten Kommentar von Luber vervollständigt das Bild eines tatsächlich für dieses Gebiet umfassenden Nachschlagewerks, das es ermöglicht, das Gesetz im Zusammenhang mit allen sonstigen wichtigen sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen zu sehen. Die sehr gründliche und erschöpfende Kommentierung ist nicht unerheblich erweitert worden, die reichlichen Literaturhinweise gestatten eine allgemeine Orientierung zu bestimmten Themen, und die genauen Verweisungen innerhalb der Kommentierung erleichtern die Benutzung des Kommentars sehr wesentlich. Für den weiten Rahmen, in den der Verfasser die einzelnen Bestimmungen stellt, ist bezeichnend, daß den Erläuterungen zu einem Großteil der Paragraphen eine Übersicht vorangestellt werden mußte.

Besonderes Interesse verdient die Zusammenstellung aller bisher erlassenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Stand 12. 2. 1959) zum Körperbehindertengesetz. Der Vergleich dieser Bestimmungen wird den für das Gesetz zuständigen Behörden wertvolle Anregungen für die Durchführung des Gesetzes geben und damit zu einer wirksamen Hilfe für die Körperbehinderten beitragen.

Regierungsrat Dr. Rendschmidt

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1959

Samstag, den 18. Juli 1959

Nr. 29

Veröffentlichungen

2129

Umlegung von Grundstücken in der Gemarkung Darmstadt-Eberstadt

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 48 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — geben wir folgendes bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt hat am 25. 6. 1959 beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Eberstadt Flur 10 Nr. 376/1, 376/2, 376/5 tlw., 377/1, 377/2, 377/3, 377/4, 378/1, 423—430 umzulegen.

Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und erhält die Bezeichnung: „Umlegung Im Biengarten, Hainweg U-E-3“. Für die Aufbringung des erforderlichen Straßengeländes ist eine vorläufige Freilegungspflicht in Höhe von 6,8% der eingeworfenen Fläche ermittelt.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Geschäftsräumen der Umlegungsbehörde Darmstadt, Bessunger Straße 125, Block F, II. Stock, Zimmer 27, 2 Wochen lang und zwar vom 27. Juli bis 7. August 1959 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Darmstadt, 10. 7. 1959

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
Umlegungsbehörde

2130

Einziehung eines öffentlichen Weges in Ellenberg

Der hinter den Wohnhäusern, Guxhagener Straße 3 bis 13 gelegene Weg Flur 2 Parzelle 100 soll eingezogen werden, weil ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr besteht.

Es wird dies gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche können 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zu Protokoll, im Bürgermeisteramt angebracht werden. Dort kann auch die Flurkarte eingesehen werden.

Ellenberg (Kreis Melsungen), 5. 7. 1959

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

2131

Einziehung eines öffentlichen Weges in Elnrode

Die Gemeinde Elnrode beabsichtigt, die in der Gemarkung (Ortslage) gelegene Wegparzelle in Flur 4 Flurstück 41 in Größe von ca. 30 qm einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preuß. Gesetzsammlung S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der Zeit vom 10. Juli bis 15. August 1959 bei der unterzeichneten Behörde zu jedermanns Einsicht offen.

Elnrode, 6. 7. 1959 Der Bürgermeister

2132

Baulandumlegung „Rhönstraße“ in Offenbach (Main), Flur XXII

In dem Baulandumlegungsverfahren für das Gebiet „Rhönstraße“ in der Flur XXII der Gemarkung Offenbach (Main) ist Termin über den Verteilungsplan gem. § 33, Abs. 3 des Hess. Aufb.Ges. anberaumt auf Dienstag, den 18. August 1959 um 15 Uhr im Stadtverordnetensitzungssaal, Offenbach (Main), Goethestraße 12.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Beteiligte an dem Umlegungsverfahren sind: 1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke; 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken; 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind; 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung die betreibenden Gläubiger.

Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte Rechte und Ansprüche, insbesondere solche der Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, sind spätestens in dem vorgenannten Termin anzumelden, widrigenfalls sie in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Offenbach (Main), 7. 7. 1959

Der Magistrat
der Stadt Offenbach (Main)
Dezernat VI

2133

Umlegungsverfahren „Weingärtenstraße“ in Oberursel

Gemäß § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan im Umlegungsverfahren „Weingärtenstraße“ wird auf Montag, den 3. 8. 1959, 16 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Oberursel anberaumt. Die Beteiligten an diesem Umlegungsverfahren werden zu diesem Termin eingeladen. Bei Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen.

Oberursel (Taunus), 8. 7. 1959

Der Magistrat
Umlegungsbehörde
Kappus, Bürgermeister

2134

Einziehung öffentlicher Wege in Oberhöchstadt (Taunus)

Die Feldwege (Sackwege) Flur 4 Flurstücke 189 und 190 im Distrikt „Oberm Gänsborn“ III. Gewinn, sollen eingezogen werden, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Ein Plan liegt in der Zeit vom 20. 7. bis 20. 8. 1959 im Bürgermeisterdienstzimmer während der Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Oberhöchstadt (Taunus), 8. 7. 1959

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

2135

Erlaubnis zum Betrieb eines Inkasso-Büros

Dem Steuerinspektor a. D. Wilhelm Blum in Kassel, Am Diedichsborn 24, habe ich auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung den Betrieb eines Inkasso-Büros erlaubt.

Kassel, 9. 7. 1959

Der Landgerichtspräsident
371/2 (Blum)

2136

Aufgebote

2 F 1/59: Durch Ausschlußurteil vom 2. 7. 1959 ist der Hypothekenbrief vom 2. 10. 1928 über die im Grundbuch von Kulte Bl. 163 A in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse in Arolsen eingetragene, mit 12% verzinsliche Darlehnsforderung von 2000,— Goldmark, für kraftlos erklärt.

Arolsen, 2. 7. 1959

Amtsgericht

2137

5 F 5/59: Der Rentner Christoph Kessler in Langenhain-Ziegenberg hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Fauerbach v. d. H. Band 26 Blatt 1213 eingetragenen Grundstücks Flur 14 Nr. 157 Ackerland im Himmelreich 22,70 Ar beantragt.

Die Erben der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Balthasar Kessler und Anna Margarete Kessler, geb. Möckel werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. September 1959, 10 Uhr, Zimmer 1 von dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Butzbach, 3. 7. 1959

Amtsgericht

2138

5 F 7/59 — Aufgebot: Frau Emma Weil, geb. Weil, in Grävenwiesbach hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Oes Band 5 Blatt Nr. 159 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Oes Flur 1 Nr. 46 Ackerland im alten Feld 22,75 Ar und Gründland im alten Feld 3,62 Ar beantragt.

Die Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers Heinrich Weil werden aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 17. September 1959, 10 Uhr, Zimmer 1 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Butzbach, 7. 7. 1959

Amtsgericht

2139

5 F 6/59 — Aufgebot: Die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige GmbH Ludwigsburg hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Pohl-Göns Band 26 Blatt 1279 in Abt. III Nr. 2 für obige Antragstellerin eingetragene mit 8% verzinste Grundschuld von 3200,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 24. September 1959, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 7. 7. 1959

Amtsgericht

2140

2 F 1/59 — Aufgebot: Die Eheleute Schreiner und Landwirt Karl Otto Faßhauer, und Bertha, geb. Göllitz, in Weidenhausen, Krs. Eschwege, vertreten durch Rechtsanwalt Schmidt, Eschwege, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Weidenhausen Band 20 Blatt 656 in Abt. III lfd. Nr. 1 für den Lohgerber Christoph Brill in Eschwege eingetragene Aufwertungshypothek von 587,50 Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Oktober 1959, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 122, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Eschwege, 12. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. V

2141**Ausschlußurteil**

54 F 2/59 — (10 F 32 58): Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Blatt 3960 in Abt. III unter Nr. 8 für den Fabrikbesitzer Paul Königsberger zu Aachen eingetragene Teilgrundschuld von 2474,59 GM ist kraftlos.

Kassel, 30. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 54

2142

53 F 12/59 — Aufgebot: Der Werkmeister Heinrich Beisheim und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Schröder, Kassel-Harleshausen, Ahnatalstraße 65 wohnhaft, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Selbert und Horst Elsensohn in Kassel, haben beantragt, den Gläubiger der Hypothek von 650,— RM, eingetragen im Grundbuch von Harleshausen Band 38 Blatt 1022 in Abteilung III Nr. 6 im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinen Rechten auszuschließen.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 6. Oktober 1959, 12 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96 seine Rechte anzumelden.

Amtsgericht Kassel, Abt. 53

2143

53 F 11/59 — Aufgebot: Die Binding-Brauerei Aktiengesellschaft Frankfurt M. hat das Aufgebot der Hypothekenbriefe zum Zwecke der Kraftloserklärung der über die im Grundbuch von Kassel, Band Nr. 15 Blatt 294 in Abteilung III unter Nr. 11 und 19 für sie eingetragenen Darlehshypotheken von 1000,— DM und 3000,— DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 3. Nov. 1959, 12 Uhr im Gerichtsgebäude, Eugen-Richter-Str. 4, II. Obergeschoß, Zimmer 96 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären.

Amtsgericht Kassel, Abt. 53

2144

2 F 11/58: Durch Ausschlußurteil vom 23. 6. 1959 sind die Gläubiger Bauunternehmer Ziggel, Reising und Fiege der im Grundbuch von Gossfelden Blatt 341 in Abteilung III lfd. Nr. 4 eingetragenen brieflosen Hypothek über 1300,— GM mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn), Abt. 2

2145

3 F 2/1959 — Aufgebot: Die Eheleute Gustav Heinrich Böhme und Luise Sofie Elisabeth, geb. Steinmetz in Offenbach am Main-Rumpenheim, Pförtengraben 9, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Neu-Isenburg Band 133 Blatt 5234 in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Hessischen Landesbank in Darmstadt eingetragenen Darlehenshypothek von 9000,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 28. Oktober 1959, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 35, I. Stock anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der

Urkunde erfolgen wird. Die Sache wurde zur Feriensache erklärt.

Offenbach (Main), 3. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 3

2146

3 F 359 — Aufgebot: Der Waldemar Barthel in Sprendlingen bei Offenbach (Main), Wingertstraße 14, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Dietzenbach Band 1 Blatt 72 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 zu seinen Gunsten eingetragene Grundschuld von 2000,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 28. Oktober 1959, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 35, I. Stock, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Die Sache wurde zur Feriensache erklärt.

Offenbach (Main), 6. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 3

2147**Güterrechtsregister****Neueintragung**

GR 207 — 2. 7. 1959: Eheleute Kaufmann und Handelsvertreter Karl und Lydia Glasser, geb. Meuser in Rückershausen.

Der gesetzliche Güterstand der Zueignungsgemeinschaft ist aufgehoben. Für die Ehe gilt Gütertrennung.

Amtsgericht Bad Schwalbach

2148

73 GR 8997: Gastwirt Helmuth Wilhelm John Grabener und Hella, geb. Bredemeyer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8998: Kaufmann Ludwig Edel und Dr. Irene, geb. Mourgues, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8999: Bauunternehmer Franz Paul und Maria, geb. Schäfer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9000: Kaufmann Emil Riedel und Andrea, geb. Pickel, Frankfurt (M.).

Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9001: Maschinenbauer Wilhelm Meister und Gertrud, geb. Basel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9002: Metzgermeister Anton Schreiber und Anna Juliane, geb. Fritz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9003: Kaufmann Heinz Rudolph und Herta Elisabeth Margot, geb. Debüser, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9004: Börsenmakler Reinhold Matzat und Georgine, geb. Oblasser, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9005: Kaufmann Kurt Lüttig und Editha, geb. Hübner, Frankfurt (M.). Durch Ehevertrag vom 27. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9006: Straßenbahnschaffner L o t h a r Horst Siegfried Papke und Hedwig, geb. Schäfer, Frankfurt (Main). Durch Ehevertrag vom 11. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9007: Kaufmann Eberhard Hübner und Ingrid, geb. Hofmann, Hattersheim (Main). Durch Ehevertrag vom 29. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9008: Spengler und Installateur Emil Kropp und Frieda Maria, geb. Schaubeck, Frankfurt (Main). Der Ehemann hat seiner Ehefrau die Schlüsselgewalt entzogen.

73 GR 9009: Ingenieur Franz Humbs und Lieselotte, geb. Speier, Frankfurt (Main). Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9010: Straßenbahnschaffner Erich Stock und Auguste Margot, geb. Jahn, Frankfurt (Main). Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9011: Kaufmann Rudolf Erich Risch und Gisela Valerie Eleonora, geb. Wehle, Frankfurt (Main). Durch Ehevertrag vom 23. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9012: Kaufmann Wilhelm Terlinden und Julie, geb. Schierlon, Frankfurt (Main). Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9013: Kaufm. Angestellter Willy Treutel und Lisa, geb. Herbst, Frankfurt (Main). Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9014: Malermeister Wilhelm Gattinger und Ida, geb. Klug, Frankfurt (M.). Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9015: Straßenbahnschaffner Anton Neuhäuser und Maria, geb. Panzer, Frankfurt (Main). Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9016: Händler Friedrich Winterstein und Rosa Hedwig, geb. Weiss, Frankfurt (Main). Durch Ehevertrag vom 1. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9017: Detektiv Kurt Friedrich Wirsching und Gertrud Ingrid H a n n e l o r e, geb. Endert, Frankfurt (Main). Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9018: Helfer in Steuersachen Günther Alpers und Christel Jenny Gerda, geb. Potratz, Frankfurt (Main). Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

2149 Neueintragung

GR 199: Eheleute Skorka, Max, Kaufmann in Hailer und Eugenie, geb. Janczewski. Durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 2. 7. 1959 **Amtsgericht**

2150

GR 219: Eheleute Kaufmann Herbert Heinrich Karl Wilhelm Koschorek und Barbara Luise, geb. Reinshagen in Elz, Robert-Koch-Straße 14. Durch Vertrag vom 21. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 16. 6. 1959 **Amtsgericht**

2151

GR 232 a — 27. 6. 1959: Walther, Karl Otto, Handelsvertreter und Margarete Gertrud, geb. Zündorff, verw. Löber, Driedorf (Dillkreis), Bergstraße 2. Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinnsgemeinschaft ist ausgeschlossen.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

2152 Neueintragung

GR 100 A: Manfred Kämpfe, Kaufmann, und Ehefrau Margarete Kämpfe, geb. Gräser, beide in Langen (Hessen). Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 8. 6. 1959 **Amtsgericht**

Neueintragung

GR 101 A: Kaufmann Heinz Demmler und Ehefrau Dr. Dorothea Demmler, geb. Giersberg, verw. Jäkel, beide wohnhaft in Sprendlingen. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1959 wurde Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 23. 6. 1959 **Amtsgericht**

2153 Neueintragungen

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 Ziffer 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 leben in Gütertrennung

6 GR 650 — 5. Juni 1959: Die Eheleute Hermann Heinz Schwarz und Gerda, geb. Preis, in Marbach, Kreis Marburg (Lahn) — Erklärung vom 30. Juni 1958.

In das Güterrechtsregister ist ferner folgendes eingetragen worden

6 GR 649 — 3. Juni 1959: Eheleute Kaufmann Hans Laun und Marie, geb. Hahn, in Cappel (Kreis Marburg).

Die Eheleute haben durch Vertrag vom 27. 2. 1959 — Urk.-Rolle Nr. 193/59 des Notars Dr. Kaufmann — vereinbart, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

6 GR 648 — 8. Mai 1959: Brautleute Angestellter Carl Ostheim, Marburg (Lahn), Elisabethstraße 15, und Verwaltungsangestellte Ilse Würzner, geb. Schuchardt, Marburg (Lahn), Frankfurter Straße 51.

Die Brautleute haben durch Vertrag vom 5. März 1959 — Urk.-Rolle Nr. 83/59 des

Notars Steffen in Marburg (Lahn), erklärt, daß für die zukünftige Ehe Gütertrennung gelten soll.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

2154

GR 198 — 8. Juli 1959: Georg Lepper, Schmiedemeister, und Ilse, geb. Weber, beide Wehrheim (Taunus), haben durch Ehevertrag vom 18. 6. 1959 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Usingen (Taunus)

2155

Nachbenannte Ehegatten leben in Gütertrennung

(Art. 8 I, Nr. 3 des Gleichber.-Ges. vom 18. 6. 1957).

GR 340 — 26. 6. 1959: Fuhrunternehmer Herbert Schneider und Hildegard, geb. Gerhard in Bernbach.

GR 341 — 26. 6. 1959: Elektromeister Alfred Droß und Alwine, geb. Mehl in Odersbach.

GR 342 — 26. 6. 1959: Kaufmann Peter Zilliken und Erna, geb. Fürbeth in Weilburg.

GR 343 — 26. 6. 1959: Kaufmann Willi Weber und Elfriede, geb. Schmidt in Obershausen.

GR 344 — 26. 6. 1959: Kaufmann Herbert Wünsch und Herta, geb. Berger in Weilburg.

GR 345 — 26. 6. 1959: Müllermeister Walter Strobel und Irmgard, geb. Müller in Barig-Selbenhausen.

GR 346 — 26. 6. 1959: Dr. Herbert Malorny und Ingeborg, geb. Haenisch in Weinbach.

GR 347 — 26. 6. 1959: Gastwirt Arthur Lengenber und Elfriede, geb. Heinz in Niedershausen.

GR 348 — 26. 6. 1959: Bäckermeister Johannes Hartmann und Lina, geb. Gerbig in Weilburg.

GR 349 — 26. 6. 1959: Kaufmann Otto Fischer und Traute, geb. Wirth in Weilburg.

GR 350 — 26. 6. 1959: Ingenieur Ernst Zipp in Hannover, Albert-Niemann-Str. Nr. 9 und Lore, geb. Peger in Weilburg.

GR 351 — 26. 6. 1959: Fuhrunternehmer Eduard Hase und Margit, geb. Wohnberger in Waldernbach.

Amtsgericht Weilburg

2156 Vereinsregister

VR 59: Volkshochschule Bad Vilbel e. V., Bad Vilbel. Die Satzung ist am 10. 4. 1959 errichtet. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, je 2 von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Bad Vilbel, 22. 6. 1959 **Amtsgericht**

2157

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 3143 — 1. 6. 59: Arbeitskreis zur Förderung dekorativer Werbekunst — AFW.

73 VR 3144 — 4. 6. 59: Grundbesitzerverein Frankfurt (Main)-Schwanheim.

73 VR 3145 — 5. 6. 59: Bund Deutscher Kriegsofper.

73 VR 3146 — 11. 6. 59: Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher in der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels.

73 VR 3147 — 15. 6. 59: Schachclub 1910 Höchst.

73 VR 3148 — 29. 6. 59: fachring-Arbeitsgemeinschaft Frankfurt (Main)-Höchst Vereinigung selbständiger Kaufleute des Lebensmittelhandels.

73 VR 3149 — 29. 6. 59: Tonstudio der Diözese Limburg.

73 VR 3150 — 29. 6. 59: Tennisclub Niedwald.

73 VR 3151 — 29. 6. 59: Versorgungskasse der Methodistenkirche in Deutschland.

73 VR 3152 — 29. 6. 59: Verband der Deutschen Wasserzählerindustrie.

73 VR 3153 — 29. 6. 59: Reform-Jugendheim.

*

73 VR 1838 — 1. 7. 59: Vereinigung der bevollmächtigten Versicherungs-Generalagenten in Groß-Hessen.

Durch Beschluß vom 1. Juli 1959 wurde die Rechtsfähigkeit entzogen.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

2158

VR 210 — 30. 6. 59: Schützenverein 1932 Petersberg in Petersberg.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

2159

Neueintragung

VR 22: Frostfachgemeinschaft Schaaheim in Schaaheim.

Groß-Umstadt, 25. 5. 1959 Amtsgericht

Neueintragung

VR 23: Frostfachgemeinschaft Richen in Richen, Krs. Dieburg.

Groß-Umstadt, 19. 6. 1959 Amtsgericht

2160

VR 460 — 18. 6. 59: Unterstützungskasse der Beck & Henkel AG, Kassel, Sitz Kassel.

VR 206 — 29. 6. 59: Unterstützungsverein für die Gefolgschaftsmitglieder der Firma Kasseler Modenhaus A.-G. Sitz: Kassel. Der Verein ist aufgelöst.

Amtsgericht Kassel

2161

Neueintragung

VR 127: Haus- und Grundbesitzerverein Sprendlingen e. V. in Sprendlingen, Kreis Offenbach (Main).

Langen (Hessen), 9. 6. 1959 Amtsgericht

Neueintragung

VR 128: Tierschutzverein Sprendlingen e. V. in Sprendlingen, Kreis Offenbach (Main).

Langen (Hessen), 11. 6. 1959 Amtsgericht

Neueintragung

VR 129: 1. Schützenverein Egelsbach 1959 Egelsbach (Hessen).

Langen (Hessen), 26. 6. 1959 Amtsgericht

Neueintragung

VR 130: NASSOVIA — Unterstützungsverein Langen in Langen (Hessen).

Langen (Hessen), 26. 6. 1959 Amtsgericht

2162

Neueintragung

VR 238 — 4. Juli 1959: Verein für die Errichtung eines Kriegsofper-Ehrenmals in der Stadt Wetzlar in Wetzlar. Die Satzung ist am 29. April 1959 errichtet.

Amtsgericht Wetzlar

2163

VR 113 — 25. Juni 1959: Männergesangsverein Eintracht in Freienfels.

Amtsgericht Weilburg

2164

Vergleiche — Konkurse

6 N 32/59 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Peter Dörr & Sohn K.G., vormals Otto Schmeyer, Kohlen Großhandlung G. m. b. H., Darmstadt, Schützenstraße 8, wird heute, am 8. Juli 1959, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Heinrich Roth, vereidigter Bücherrevisor, Groß-Zimmern, Lebrechtstraße 20. Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1959 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 31. August 1959, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Zimmer 510.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1959 anzeigen.

Darmstadt, 8. 7. 1959

Amtsgericht — Abt. 6

2165

Beschluß

81 N 289/58: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 10. 1958 verstorbenen Schreiners Heinrich Fuhr, Frankfurt (Main)-Römerstadt, Im Burgfeld 159, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 3. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

2166

Beschluß

81 N 330/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baudekorateurs Raimund Bangert, Frankfurt (Main), Bäckerweg 14, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. August 1959, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 7. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

2167

Beschluß

81 N 401/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ohlerich u. Poths, Hoch- u. Tiefbaugesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Am Leonhardsbrunn 21, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Es sind festgesetzt: a) Für den Konkursverwalter, RA. Dr. Brill: die Ver-

gütung auf 2550.— DM, die Auslagen auf 235,34 DM, b) für die Mitglieder des Gläubigerausschusses die Vergütung: Für Dr. Kühn auf 300.— DM, für Dipl.-Ing. Helfmann auf 150.— DM, für Herrn Kern auf 100.— DM.

Frankfurt (Main), 4. 7. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

2168

Beschluß

81 N 105/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Deutschen Wohnstätten eGmbH., Frankfurt (Main), Zell 42, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 14. August 1959, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Geb. B, Zimmer 337, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Frankfurt (Main), 30. 6. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

2169

Beschlüsse

4 VN 159: In dem Vergleichs- und Konkursverfahren über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Max Matthiesen, Registrierkassen-Werk GmbH. in Gießen, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Max Matthiesen in Gießen.

1. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt. Über das Vermögen der bezeichneten Firma wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Rechtsanwalt Dr. Haibach in Gießen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Diesr Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

Gießen, 22. 6. 1959

Amtsgericht

2. Der Beschluß vom 22. Juni 1959 — 4 VN 1/59 —, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet worden ist, ist mit Beginn des 7. Juli 1959 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung des Konkursöffnungsbeschlusses vom 22. 6. 1959 wird hiermit angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 22. August 1959 bei dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Das gilt auch für Gläubiger, deren Forderungen bereits im vorausgegangenem Vergleichsverfahren angemeldet sind. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 6. August 1959, um 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 27. August 1959, um 9 Uhr, vor dem bezeichneten Gericht, Verhandlungssaal 101, I. Stock, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abge sonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. August 1959 Anzeige zu machen.
Gießen, 8. 7. 1959 **Amtsgericht**

2170
Beschluss
N 2/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Albert Dieffenbacher in Hirschhorn wird die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Hans Elsmann auf 1000,— DM und die dem Konkursverwalter zu erstattenden Auslagen auf 200,— DM festgesetzt.
Hirschhorn, 1. 7. 1959 **Amtsgericht**

2171
50 (17) N 31/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Schieß & Roßmann, Kassel-Bettenhausen, Königinhofstr. 81-85, Maschinenfabrik, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 11. August 1959, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt.
Kassel, 9. 7. 1959 **Amtsgericht**

2172
7 N 1/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der früheren Inhaberin des Cafes „Corso“ in Marburg (Lahn), Frau Christel Scharf, Marburg (Lahn), Liebigsstraße 28, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 3. April 1959 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. April 1959 bestätigt wurde, aufgehoben.
Marburg (Lahn), 3. 7. 1959 **Amtsgericht, Abt. 7**

2173
7 VN 4/59 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Ernst Kisselbach, Inhaber der Firma Johann Kisselbach, Textilien, in Offenbach (Main), Wilhelmplatz 9, hat durch einen am 6. Juli 1959 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.
Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Streb, Offenbach (Main), Kaiserstraße 65. An den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß § 59 ff. Vergl. O. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl. O. vorgesehenen Befugnisse zu.
Offenbach (Main), 7. 7. 1959 **Amtsgericht, Abt. 7**

2174
62 VN 7/59: Vergleichsantrag des Kaufmanns Hans Günther Kuckein in Wiesbaden, Weissenburgstraße 1, Inhaber der unter diesem Namen betriebenen Firma für den Großhandel mit Autozubehör, Elektroartikeln und Radio, vom 10. Juli 1959.
Vorläufiger Vergleichsverwalter: Dipl.-Kaufmann Hermann Grothus in Wiesbaden, Adolfsallee 20.
Wiesbaden, 10. 7. 1959 **Amtsgericht**

2175
62 VN 5/59: Vergleichsantrag der Firma Schüler GmbH, Wiesbaden, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Lilly Schüler, Wiesbaden, Bachmayerstraße 12, vom 26. Juni 1959.
Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Strassberger in Wiesbaden, Adolfstraße 12.
Wiesbaden, 4. 7. 1959 **Amtsgericht**

2176
4 N 1/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Gebr. Huhn in Witzhausen ist gemäß § 204 KO eingestellt.
Witzhausen, 24. 6. 1959 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.
Die Gläubiger werden aufgefordert, als bald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2177
4 K 39/58: Das im Grundbuch von Heppenheim Band 58 Blatt 3929 eingetragene Grundstück

Nr. 1 Gemarkung Heppenheim Flur 6 Flurstück 286/5; Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 15, 2,54 Ar, soll am 2. September 1959, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Margarete Bechtel, geb. Diehl, Ehefrau des Schneiders Adam Bechtel, b) Schneidermeister Friedrich Bechtel, beide in Heppenheim (Bergstraße), je zur ideellen Hälfte.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Bensheim, 3. 7. 1959 **Amtsgericht**

2178
Beschluss
5 K 2/59: Das im Grundbuch von Gambach Band 8 Blatt 557 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gambach Flur 1 Flurstück 250, Hof- und Gebäudefläche, Tränkgasse 1, 0,97 Ar, soll am Dienstag, 20. 10. 59, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 26. Februar 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Brandenburger, Kaufmann, in Bergneustadt. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Butzbach vom 13. Mai 1959 auf 2700,— DM festgesetzt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Butzbach, 6. 7. 1959 **Amtsgericht**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main) Flur 45 Flurstück 95/41, Bebauter Hofraum Zeil 86, 2,33 Ar groß, am 7. Oktober 1959, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1954 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Leopold Heitner, b) Kaufmann Dr. Zygmund Morgenbesser, c) Kaufmann Antoni Weindling zu a), b) u. c) in Berlin-Charlottenburg — zu je einem ideellen Drittel. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Frankfurt (Main), 3. 6. 1959 **Amtsgericht, Abt. 84**

2179
84 K 120/53: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Innenstadt, Band 153 Blatt 6969 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main) Flur 45 Flurstück 95/41, Bebauter Hofraum Zeil 86, 2,33 Ar groß, am 7. Oktober 1959, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1954 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Leopold Heitner, b) Kaufmann Dr. Zygmund Morgenbesser, c) Kaufmann Antoni Weindling zu a), b) u. c) in Berlin-Charlottenburg — zu je einem ideellen Drittel. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Frankfurt (Main), 3. 6. 1959 **Amtsgericht, Abt. 84**

2180
84 K 26/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33 Band 38 Blatt 1489 eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 577 Flurstück 261/93, Hof- und Gebäudefläche Gemündener Str. 15, 3,36 Ar, am 9. September 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.
Eingetragener Erbbauberechtigter am 26. 2. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Stadtinspektor Friedrich Theodor Feuerriegel, Frankfurt (Main). Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Frankfurt (Main), 6. 7. 1959 **Amtsgericht, Abt. 84**

2181
84 K 60/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main)-Höchst, Bezirk Lorsbach, Band 26 Blatt 633 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, 2, 3, 4 und 5,
Gemarkung Lorsbach, Flur 1, Flurstück 169, Wiese am Eßberg, 11,82 Ar groß, Flur 3 Flurstück 15 Acker auf der Kahr,

12,39 Ar groß, Flur 3 Flurstück 16 Acker daselbst, 12,63 Ar groß, Flur 2 Flurstück 78 Acker Neueberg, 21,52 Ar groß, Flur 13 Flurstück 50/4, Acker Buchwald I. Teil, 18,01 Ar groß, am 8. September 1959, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Heinz Fuchs in Lorsbach (Ts.), zur ideellen Hälfte, 2. a) Wwe. Frau Käthe Gertrud Margarete Fuchs, geb. Zingel, b) Heinz Fuchs, geb. 1. 4. 1947, c) Manfred Fuchs, geb. 25. 6. 1953 — zu 2a—c) in Ffm.-Höchst, in ungeteilter Erbgemeinschaft zur anderen ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu lfd. Nr. 1 auf 493,70 DM, zu lfd. Nr. 2 auf 812,55 DM, zu lfd. Nr. 3 auf 822,90 DM, zu lfd. Nr. 4 auf 1078,— DM, zu lfd. Nr. 5 auf 720,40 DM. Zum Bieten ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes für den Main-Taunus-Kreis, Ffm.-Höchst, Peter-Bied-Straße 55, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 1. 7. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

2182

K 10/58: Die nachstehend bezeichneten Grundstücke die zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf den Namen 1 a) Georg Ludwig Förster und b) dessen Ehefrau Eva Förster, geb. Roß, beide in Lindenfels (Odw.), im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen am 2. September 1959, um 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zim. 17, I. Stock, versteigert werden.

Grundbuch für Lindenfels Band 15 Blatt 703, Flur III/5 Wiese, Gräbenwiese 14,93 Ar, Flur I 258/3 Acker (Bauplatz), Neuen-gartenfeld, 5,21 Ar.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Grundstücks-wert ist lt. rechtskräftigem Beschluß des Amtsgerichts Fürth (Odw.) vom 13. November 1958 auf 2304,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 1958 im Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 9. 7. 1959

Amtsgericht

2183

Beschluß

4 K 8/58: Die im Grundbuch von Birklar Band 4 Blatt 70 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Birklar,

Flur 2 Flurstück 104 Lieg.-B. 260, Gartenland die Kappesgärten, 2,22 Ar,

Flur 2, Flurstück 105 Lieg.-B. 260, Gartenland daselbst, 2,43 Ar,

Flur 3 Flurstück 35 Lieg.-B. 260, Ackerland bei der Bettenhäuser Straße, 12,87 Ar,

Flur 7 Flurstück 122 Lieg.-B. 260, Ackerland die Halle, 10,13 Ar,

sollen am 8. September 1959, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gut-fleischstr. 1, Zimmer 101, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks) Marie Elisabeth Pfeiffer, geb. Klamm, Witwe des Schmieds Johann Georg Pfeiffer in Birklar.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: für Flur 2/104 220,— DM (zweihundert-zwanzig), Flur 2/105 250,— DM (zweihun-dertfünfzig), Flur 3/35 900,— DM (neun-hundert), Flur 7/122 200,— DM (zweihun-dert).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 6. 1959

Amtsgericht

2184

K 3/58: Die im Grundbuch von Groß-Umstadt Band 32 Blatt 2332 und Blatt 2334 eingetragenen Grundstücke,

Grundbuch von Groß-Umstadt Band 32 Blatt 2332, Ord.-Nr. 1 Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 27, Nr. 26/1, Ackerland am Läusbuckel, 10,33 Ar, Ord.-Nr. 2, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 27, Nr. 26/2, Ackerland daselbst, 6,29 Ar, Ord.-Nr. 3, Gemarkung Richen, Flur 1, Nr. 32B, Ackerland (Obstbaumstück) auf dem Hartacker, 14,17 Ar, Ord.-Nr. 4, Gemarkung Richen, Flur 11, Nr. 151, Ackerland an der Bocks-beune, 21,86 Ar,

Grundbuch von Groß-Umstadt Band 32 Blatt 2333, Ord.-Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 11, Nr. 41, Ackerland am gräsigen Weg, 21,28 Ar, Ord.-Nr. 2, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 23, Nr. 14, Ackerland am Kühlenbornweg, 19,59 Ar, Ord.-Nr. 3, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 26, Nr. 55, Ackerland (Baumstück) im Herrnberg ober der Bleiche, 6,48 Ar,

Grundbuch von Groß-Umstadt Band 32 Blatt 2334, Ord.-Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 1, Nr. 549, Hof- und Gebäudefläche Schillerstraße 16, die Stadt, 1,88 Ar, Ord.-Nr. 2, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 1, Nr. 548, Gartenland die Stadt, 2,53 Ar,

sollen am Donnerstag, den 17. September 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Umstadt zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bzgl. Blatt 2332: Christine Mohr, geb. Kissel, Ehefrau des Oberpostschaffners i. R. Georg Ludwig Mohr in Groß-Umstadt. Bzgl. Blatt 2333: Oberpostschaffner i. R. Georg Ludwig Mohr in Groß-Umstadt. Bzgl. Blatt 2334: Oberpostschaffner i. R. Georg Ludwig Mohr in Groß-Umstadt und seine Ehefrau Christine Mohr, geb. Kissel, daselbst — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 26. 6. 1959

Amtsgericht

2185

51 K 45/59: Am 23. September 1959, 9.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel Band 110 Blatt 2233 eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Kassel,

lfd. Nr. 3, Flur N Flurstück 911/142, Lieg.-B. 2074, Geb.-B. 402, Hof- und

Gebäudefläche, Scharnhorststraße 4, Größe 6,23 Ar, lfd. Nr. 6, Flur N Flurstück 1112 142 Lieg.-B. 2074, Geb.-B. 402, Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststraße 4, Größe 38,31 Ar, und das im Grundbuch von Kassel Band 245 Blatt 5930 eingetragene Grundstück der Gemarkung Kassel, lfd. Nr. 1, Flur N, Flurstück 1113 147, Lieg.-B. 6080, Hof- und Gebäudefläche, Hafenstr. 38, Größe 4,40 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Grundstücke am 14. Mai 1959, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Spediteur Georg Becker in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 7. 1959

Amtsgericht

2186

51 K 33 59: Am 23. September 1959, 8 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 226 Blatt 5366 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Kassel Flur Y Flurstück 74/15, Lieg.-B. 5498, Hof- und Gebäudefläche (Betonbunker). Auf dem Warthberge. Größe 3,39 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. März 1959, dem Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Kaufmann Herman Schultheis, Kassel, Königstor 36.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 26. 6. 1959

Amtsgericht

2187

5 K 7/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf den Namen des Hans Guntram Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Schweinsberg eingetragenen Grundstücksteile der in Schweinsberg belegenen, im Grundbuch von Schweinsberg, Blatt 672 und 997 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, den 2. September 1959, um 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden:

a) Blatt 672, lfd. Nr. 17, Flur 11, Flurstück 101 1, Wiese, der alte Knorr, 31,66 Ar, Grünland daselbst, 68,10 Ar, Streuwiese daselbst, 365,00 Ar, Wert 7000 DM;

b) Blatt 997, lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 350 93, Streuwiese, die Bresche, 503,00 Ar, Wasserfläche (Graben), 19,64 Ar, Wert 7800,— DM; lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 94 1, Streuwiese, der alte Knorr, 615,99 Ar, Wert 9250,— DM; lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 127 1, Wald (Holzung) der Teich am Saurasen, 505,55 Ar, Wert 43 000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1959 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen:

a) im Grundbuch Blatt 672 1. Landrat Friedrich Kraft Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Bremervörde — zu 1/2 — 2. Dipl.-Ing. Johann Eberhard Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Ludwigsburg — zu 1/2 — 3. Rittmeister a. D. Walther Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Schweinsberg — zu 1/2 — 4. Hans Guntram Freiherr Schenck zu Schweinsberg in

Schweinsberg — zu $\frac{1}{16}$ — 5. Kurt Alexander Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Schweinsberg — zu $\frac{1}{16}$ — 6. Major Krafft Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Berlin — zu $\frac{1}{4}$ — 7. Landwirt Hans Wolfram Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Schweinsberg — zu $\frac{1}{4}$ —

b) im Grundbuch Blatt 997, 1. Hans Guntram Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Langen — zu $\frac{3}{24}$ — 2. Regierungsassessor Friedrich Krafft Freiherr Schenck zu Schweinsberg — zu $\frac{3}{24}$ — 3. Diplomingenieur Johann Eberhard Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Berthelsdorf — zu $\frac{1}{24}$ — 4. Diplomingenieur Krafft Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Schweinsberg, Mittelhof — zu $\frac{7}{24}$ — 5. Landwirt Hans Wolfram Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Schweinsberg — zu $\frac{7}{24}$ —

Der Verkehrswert der gesamten Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß des Gerichts vom 4. Juni 1959 wie vorstehend vermerkt festgesetzt worden. Die landwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Abgabe von Geboten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 6. 1959

Amtsgericht

2188

5 K 8/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schweinsberg, Band 29, Blatt 950 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, den 2. September 1959, um 10 Uhr an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden:
Ifd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 51, Ackerland auf den Schanzen, 378,86 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1959 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Hans Guntram Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Schweinsberg (Krs. Marburg) eingetragen.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß des Gerichts vom 4. Juni 1959 auf 20 800,— DM festgesetzt worden. Die landwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Abgabe von Geboten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 6. 1959

Amtsgericht

2189

5 K 9/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Schweinsberg, Blatt 975 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, den 2. September 1959, um 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden:
Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 146, Ackerland, Brielsrasen, 154,90 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1959 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Hans Guntram Freiherr Schenck zu

Schweinsberg in Schweinsberg (Krs. Marburg) eingetragen.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß des Gerichts vom 4. Juni 1959 auf 9300,— DM festgesetzt worden. Die landwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Abgabe von Geboten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 6. 1959

Amtsgericht

2190

5 K 17/59: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Dreieichenhain Band 18 Blatt 1399 eingetragenen Grundstücks

Nr. 2 Gemarkung Dreieichenhain Flur 5 Flurstück 97/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzwiesenstraße 11, 10,19 Ar, soll am 2. September 1959, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juli 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich der ideellen Grundstückshälfte Ehefrau des Wilhelm Grohmann, Marie, geb. Steinberger in Dreieichenhain.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4388,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Langen, 8. 7. 1959

Amtsgericht

2191

Beschluß

7 K 29/57: Das im Grundbuch von Lohra Bezirk Marburg Band 36 Blatt 986 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lohra, Flur 8, Flurstück 158, Lieg.-B. 458, Geb.-B. 199, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 26, 0,50 Ar, soll am 22. September 1959, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße 24, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks) ist der Kaufmann Alfred Bopper in Rollshausen, Kreis Marburg (Lahn).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 400,— DM (Dreiundzwanzigtausendvierhundert DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 29. 6. 1959

Amtsgericht

2192

3 K 1/58: In der Zwangsversteigerungssache Rudolf Weyel, Ennerich (Staats-Anz. vom 13. 6. 1959, Veröffentlichungs-Nr. 1780), muß unter Ifd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 29/79, Wasserfläche (Graben) Ortsbering, die Größe richtig lauten 0,26 Ar (nicht 1,26 Ar).

Runkel (Lahn), 8. 7. 1959

Amtsgericht

2193

K 10/59: Das im Grundbuch von Fauerbach bei Nidda, Band 8 Blatt 554 eingetragene Grundstück

Nr. 2 Gemarkung Fauerbach Flur 1 Flurstück 282/2, Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 97, 8,83 Ar, soll am 2. September 1959, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. April 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emma Goldstein, geb. Haase, Fauerbach, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 10. 7. 1959

Amtsgericht

2194

Beschluß

K 19/57: Das im Grundbuch von Weilmünster Bezirk Weilmünster Band 9 Blatt 269 eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 35 Gemarkung Weilmünster Flur 18 Flurstück 45, Acker hinter Krebsgrund, 22,35 Ar, soll am 7. September 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstr. 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Spenglers Christian Jung, Auguste, geb. Scheerer, in Weilmünster.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 4. 7. 1959

Amtsgericht

2195

61 K 46/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 31. August 1959, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuch von Erbenheim Band 15, Blatt 406, eingetragene Eigentümer am 28. November 1958, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Architekt Helmut Koch, Wiesbaden-Erbenheim, b) Ehefrau Wilma Carmack, geb. Maurer, Wiesbaden-Biebrich, c) Tüncher Richard Leonhard Maurer, Wiesbaden, d) Margarete Maurer, Wiesbaden, e) Witwe Wilhelmine Maurer, geb. Schupp, Wiesbaden, f) Ehefrau Elfriede Rocki, geb. Maurer, Sault St. Marie/Ontario, Kanada, g) die unbekannteten Erben des am 12. 5. 1946 verstorbenen Heinrich Maurer, zu einem Bruchteil des Nachlasses von $\frac{1}{20}$, h) die unbekannteten Erben des Hermann Maurer, verstorben am 13. 2. 1944 zu einem Bruchteil des Nachlasses von $\frac{3}{20}$, — alle in ungeteilter Erbengemeinschaft — eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Flur 83, Flurstück 197/9698, Gartenland (Obstb.), 3,11 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 7. 1959

Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeweils 5 Tage vor Erscheinen

2196**Andere Behörden und Körperschaften**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 2. 7. 1959 ist die Ausgleichsgutschrift Nr. 153, lautend auf Rudolf Schlicht in Werleshausen, für kraftlos erklärt worden.

Witzenhausen, 2. 7. 1959

Kreissparkasse Witzenhausen
Der Vorstand

2197

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. Juli 1959 sind die Sparkassenbücher Nr. 12 255 Ernst Döhl, Langen; Nr. 10 447 Wilhelm Konradi und Ehefrau Martha, geb. Hechler, Neu-Isenburg für kraftlos erklärt worden.

Langen (Hessen), 7. 7. 1959

Bezirkssparkasse Langen
Der Vorstand

2198

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 2. Juli 1959 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Edeltraud Richter, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 198 091; 2. Martha Fleischmann, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 307 201; 3. Sofie Volquardt, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 100 951; 4. Wilfried Göbel, Nieder-Ramstadt, Sp.-B. Nr. 1 801 523; 5. Marita Ekimow, Darmstadt, Sp.-B. Nr. 211 862.

Darmstadt, 9. 7. 1959

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

2199

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Juli 1959 sind die Sparkassenbücher Nr. 02-32 166, lautend auf Karl Czerny und Hildegard Czerny geb. Härdtner, Ffm., Elkenbachstr. 16, Nr. 09-13 907, lautend auf Frau Karoline Wald geb. Schröder, Ffm., Falkstr. 43, Nr. 17-55 660, lautend auf Firma Kopp, Inhaber Katharina Gleichauf, Ffm.-Höchst- Peter-Bied-Str. 42, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 8. 7. 1959

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

2200

Kraftloserklärung Durch Beschluß vom 7. 7. 1959 wurden die Sparkassenbücher 472 12 206 und 11/91 330 für kraftlos erklärt.

Kassel, 9. 7. 1959

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

2201

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt: 1. Frau Paula Leinberger geb. Sperzel, Ffm.-Schwanheim, Schüttenhelmweg 16, Sparkassenbuch Nr. 24-1640, 2. Frau Helga Weirich geb. Schuch, Ffm.-Rödelheim, Am Hopfengarten 13, Sparkassenbuch Nr. 21-8227.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 6. 7. 1959

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

2202

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Georg Lieb Ehel. Erben, Hering, Sparkassenbuch Nr. 105 314; 2. Herbert Hast, Schaaheim, Sparkassenbuch Nr. 110 628; 3. Helmut Schmidt, Fränkisch-Crumbach, Sparkassenbuch Nr. 300 662; 4. Johann Heinrich Krichbaum, Billings, Sparkassenbuch Nr. 300 886.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Groß-Umstadt, 9. 7. 1959

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
IN GROSS-UMSTADT
Der Vorstand

2203**Öffentliche Ausschreibungen**

DARMSTADT: Im Zuge der LIO 3094, Darmstadt-Weiterstadt, km 2,940—km 4,460 sollen u. a. folgende Bauarbeiten ausgeführt werden:

1000 m³ Erdarbeiten
100 m³ Kiesfilterschicht
700 t Schotterunterbau
750 t Profilierung
400 t Streumakadam
2400 m² Teppichbelag.

Bauzeit: 100 Kalendertage.

Es können nur Angebote von Bieterinnen berücksichtigt werden, die nachweisbar mit Erfolg Bauleistungen ähnlicher Art bereits ausgeführt und in ausreichender Anzahl geeignete Geräte sowie geeignete Fachkräfte für die termingerechte Ausführung der Bauleistungen verfügbar haben.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, Neckarstraße 3a, bis spätestens Dienstag, den 21. 7. 1959, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 90, Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen LIO 3094, Darmstadt-Weiterstadt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Freitag, dem 24. 7. 1959, in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206).

Zum Eröffnungstermin am Dienstag, dem 4. 8. 1959, 10 15 Uhr, sind die Angebote in verschlossenem Umschlag mit folgender Aufschrift einzureichen: „Angebot LIO 3094, Darmstadt-Weiterstadt“. Die Zuschlags- und Bindefrist beläuft sich gemäß VOB A § 19 Ziffer 1 auf 12 Werkstage.

Darmstadt, 7. 7. 1959

Hess. Straßenbauamt

2204

HANAU (Main): Im Zuge der Bundesstraße Nr. 40 im Stadtbereich Schlüchtern wird die bestehende Kinzigbrücke bei km 55,547 um ca. 4,50 m verbreitert. Die gesondert vergebene Tragkonstruktion aus einem Stahlträgerrost wird mit einer Stahlbetonfahrbahnplatte überspannt. Außerdem sind die Straßenanschlusarbeiten auszuführen. Brückenklasse 60. Die Arbeiten sollen öffentlich vergeben werden.

Im wesentlichen umfassen diese:

150 m³ Bodenmassen
120 m³ Beton und Stahlbeton
200 qm Gußasphalt
800 qm Teereinstreudecke
3 500 qm Verschnittbitumentepfich.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau (Main), Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Zahlung des Selbstkostenbetrages von DM 6,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau (Main) — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Mittwoch, dem 22. Juli 1959, 9.00 Uhr, bei vorerwähnter Adresse abgegeben. Eröffnungstermin ist Dienstag, 4. August 1959, um 10.00 Uhr. Die Submission findet im vorstehenden Amt statt.

Hanau (Main), 13. 7. 1959

Hessisches Straßenbauamt

2205

HANAU (Main): Im Zuge der Bundesstraße Nr. 40 von km 56,7 bis 59,72 zwischen Schlüchtern und Plieden werden die Nebenarbeiten infolge des Erdbebens am „Distelrasen“ ausgeführt. Die Arbeiten sollen öffentlich vergeben werden. Im wesentlichen umfassen diese:

a) 5 000 cbm Erdabtrag
b) 7 500 qm Mutterbodenabtrag
c) 5 600 qm Straßenaufbruch
d) 4 500 cbm Mutterboden andecken
e) 62 000 qm Mutterbodenflächen ansäen
f) 1 100 qm Teereinstreudecke herstellen
g) Entwässerungsanlagen und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Zahlung des Selbstkostenbetrages von 6.— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse, Hanau am Main — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes, zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 17. Juli 1959, 9.00 Uhr, bei vorerwähnter Adresse abgegeben. Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 30. Juli 1959, um 10.00 Uhr. Die Submission findet im vorstehendem Amt statt.

Hanau (Main), 13. 7. 1959

Hessisches Straßenbauamt

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 258 61). Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A).

Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 24 Seiten.

2206

HANAU (MAIN). Im Zuge der Landstraße I. Ordn. Nr. 3196 werden zwei baufällige Brücken abgebrochen und durch Stahlbetonplattenbrücken ersetzt. Brückenklasse 45. Die Arbeiten sollen öffentlich vergeben werden. Im wesentlichen umfassen diese:

L o s I Brücke über den Reichenbach bei km 0,100 Ortslage Blrstein

Lichte Weite 5,50 m, lichte Höhe 2,35 m.

- a) 200 cbm Bodenaushub
- b) 85 cbm Abbruch
- c) 80 cbm Beton B 225
- d) 18 cbm Stahlbeton B 225
- e) 36 cbm Stahlbeton B 300
- f) 3,4 t Rundstahl II
- g) 40 qm Bruchsandsteinverblendung
- h) 30 lfd. m Stahlgeländer
- i) Notbrücke und Nebenleistungen.

L o s II Brücke über den Sotzbach bei km 1,750 Ortslage Untersotzbach

Lichte Weite 3,70 m, lichte Höhe 1,08 m

- a) 40 cbm Bodenaushub
- b) 45 cbm Abbruch
- c) 47 cbm Beton B 225
- d) 15 cbm Stahlbeton B 300
- e) 1,5 t Rundstahl II
- f) 22 qm Besaltbruchsteinverblendung
- g) 14 lfd. m Stahlgeländer
- h) 15 lfd. m Granitbordsteine
- i) 30 qm Gußasphalt und Nebenleistungen.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob diese Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Zahlung des Selbstkostenbetrages von DM 10,— für beide Lose ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse, Hanau am Main — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes, Hanau, zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vor-

lage der Vollmacht ab Montag, den 20. Juli 1959, 9.00 Uhr, bei vorerwähnter Adresse abgegeben. **Eröffnungstermin** ist Freitag, der 31. Juli 1959, um 10.00 Uhr. Die Submission findet in vorstehendem Amt statt.

Hanau (Main), 10. 7. 1959

Hessisches Straßenbauamt

2207

DARMSTADT: Im Zuge der Landstraße I. Ordnng. 3097, Darmstadt—Messel, km 7,0—8,5 sollen u. a. folgende Bauarbeiten ausgeführt werden:

- 3000 m³ Erdbewegung
- 1200 m³ Filterkies
- 5000 m² Schotterunterbau
- 1000 m² Streumakadam
- 9000 m² Teppichbelag.

Bauzeit: 120 Kalendertage.

Es können nur Angebote von Bietern berücksichtigt werden, die nachweisbar mit Erfolg Bauleistungen ähnlicher Art bereits ausgeführt und in ausreichender Anzahl geeignete Geräte sowie geeignete Fachkräfte für die termingerechte Ausführung der Bauleistungen verfügbar haben.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, Neckarstraße 3a, bis spätestens Dienstag, den 21. 7. 1959, mitzuteilen, und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99, Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen der LIO 3097 Darmstadt—Messel“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Freitag, dem 24. 7. 1959, in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206).

Zum **Eröffnungstermin** am Dienstag, dem 4. 8. 1959, 10.00 Uhr, sind die Angebote in verschlossenem Umschlag mit folgender Aufschrift einzureichen: „Angebot LIO 3097, Darmstadt—Messel, km 7,0—km 8,5“. Die Zuschlags- und Bindefrist beläuft sich gemäß VOB A § 19 Ziffer 1 auf 12 Werktage.

Darmstadt, 7. 7. 1959

Hess. Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Roll-Leiteranlagen

klasen
Mainzer Landstraße 120
Ruf 33 3014

Frankfurt (Main)

50 Jahre  Wiesbaden
Bahnhofstr. 12
Ruf 5 96 37

FOTO · KINO · REPRO · RÖNTGEN · PROJEKTION
Lieferant für Ministerien und Behörden

Anträge zur Erlangung des Armenrechts, Landesbaudarlehen, Bürgschaft des Landes Hessen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen A B C D Kostenvergleichsmiete, Grundsteuervergünstigung, Einkommensteuervergünstigung (§ 7c), sowie alle zum Lastenausgleich benötigten Vordrucke

Fr. Honsack & Co., Buchdruckerei und Formularverlag
Frankfurt am Main · Berliner Straße 27 · Telefon 21973, 26385




Energie-Vollstichteffter
Man kann die **GANZEN** Vorder- und Rückseiten der eingehafteten Unterlagen lesen und umblättern wie in einem Buch. **Ohne Mehrpreis!**

Energie-Stahldeckleiste
Einheften und Herausnehmen von Schriftstücken an beliebiger Stelle durch einen Handgriff!

SURANO
BÜROBEDARFS-G.M.B.H.
FRANKFURT/M. · POSTFACH 9135
RUF 33 12 66

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.

 Frankfurt/Main
Hauptgüterbahnhof, Ladestraße III, 9 - 11

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

KILIAN-DEBOLD / Robert W. Kilian
FRANKFURT a. Main - Petterweilstr. 44 - Tel. 43725

Büromöbel aus Holz und Stahl
Sonderanfertigungen aller Art - Wohnmöbel - Polstermöbel

Wilhelm Forkel OHG
Frankf./Main-Süd, Diesterwegplatz 52, Fernspr. 63534/687264

Großhandel in sämtlichen technischen Gummi-Asbest-Kunststoff-Erzeugnissen, Treib- und Keilriemen, Feuerwehrschräume u. Armaturen, Schleifscheiben, Werkzeuge

Josef Urbach — Seilerei
Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 435 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

Stempel · Buchstaben · Schilder
Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben
Ecco-Türrähmchen DRGM · Briefkastenanlagen

ECK M. Eck Nachfg. K.G. - Telefon 2 49 47
Frankfurt am Main, Alte Rothofstrasse 8

Vervielfältigungen
Fotokopien
Farbbanddruck

H. & W. LANG
Wiesbaden
Karlstraße 5 - Ruf 23061

2208

WIESBADEN: Die Arbeiten für die Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren der B 54 an der Autobahnanschlussstelle Wandersmann sollen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen:

750 qm Aufbrucharbeiten
2000 cbm Erdbewegung
1700 cbm Frostschutzkieseinbau
860 qm Betonfahrbahndecke
600 qm Standspurbefestigung.

Eine Auftragserteilung kann nur an Unternehmer erfolgen, die nachweislich in den letzten Jahren Arbeiten gleicher Art und gleichen Umfangs bereits einwandfrei für die Straßenbauverwaltung ausgeführt haben und über die erforderlichen Geräte und erfahrenes Fachpersonal im Betonfahrbahn- und Asphaltbetondeckenbau verfügen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Scheffelstraße 9, bis spätestens 20. 7. 1959 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,00 DM ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 69 30 Ffm. mit dem Kennwort „Autobahnanschlussstelle Wandersmann“. Die Überweisung per Post erfolgt als portopflichtige Dienstsache. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 23. 7. 1959 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr beim Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Scheffelstraße 9, abgegeben. **Eröffnungstermin:** 7. 8. 1959, 10.00 Uhr.

Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden

2209

Die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) sucht zur Übernahme in den Bundesdienst nach BesGr. A 9 (Regierungsinspektor)

Beamte des gehobenen Dienstes

Bewerbungen sind an die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Adickesallee 32, zu richten.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Gebüddereinigung Günter Schmidt

Wiesbaden · Frankfurt/M. · Gießen · Wetzlar · Marburg · Fritzlar

Hauptbüro Wiesbaden, Postfach 1091

Telefon:

Wiesbaden 28319, 21848 od. 24917

Frankfurt/Main 523049 Gießen 4016

Forschium
ISOLIERUNGEN

Isolierung: Käte, Wärme, Schall

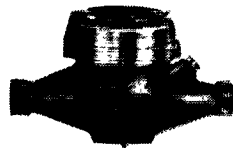
Maschinelle Blauaustrocknung

K. ZITZELSBERGER

FRANKFURT/MAIN-SÜD

Grethenweg 92 · Ruf 61703

Spanner



Hauswasserzähler

Woltmannwasserzähler

Spanner & Loeven

Frankfurter Zählerfabrik
GMBH

Frankfurt/Main, Bornheimer Landstraße 52 – 56

Telefon 45378 und 48650



Delta Klischee-Anstalt Kurt Denzer KG
Frankfurt am Main · Schaumainkai 87

ELCO - ÖLBRENNER

Für alle Verwendungszwecke seit über 30 Jahren
in vollautomatischer Ausführung

ELCO-ÖLBRENNERWERK

Sargans/Schweiz · Ravensburg/Württemberg

Niederlassungen in Hessen:

Frankfurt/M. · Fellnerstr. 5 · Fernruf 551435, 551116

Dillenburg · Industriestraße · Fernruf 544

Kassel · Teichstraße 35 · Fernruf 2232

Weitere Kundendienstbüros im gesamten Bundesgebiet



Autogen-Geräte und -Maschinen

Elektro-Schweißmaschinen

Lichtbogen-Schweißelektroden

Luft- u. Gasgemischzerlegungs-
anlagen

ADOLF MESSER GMBH
FRANKFURT/MAIN

Apparatebau u. Maschinenfabrik f. Schweißtechnik u. Gasgemischzerlegung
Hanauer Landstraße 300-326 · Telefon 40291 · Fernschreiber 0411754



Gütesicherte Betonsteinerzeugnisse

Wandbaustoffe, Betonwerkstein

Trümmer-Verwertung-Gesellschaft mbH.

Frankfurt/Main · Kaiserstraße 37

Alle
Baumaterialien
liefert

Baustoff- Großhandlung
bims-kontor
Frankfurt/Main-West
Ederstraße 14 · So.-Nr. 778454